



Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
Themenblock „Grundsätzliches“:	4
Themenblock „Gewässerunterhaltung“:.....	12
Themenblock „Gewässertypisierung/Ausweisung als erheblich veränderte (HMWB), künstliche (AWB) oder natürliche Wasserkörper (NWB)“:	15
Themenblock „Zielerreichung“:.....	20
Themenblock „Bewertung/Priorisierung“:	30
Themenblock „Wirtschaftliche Analyse“:.....	37
Themenblock „Schutzgebiete“:.....	39
Themenblock „Belastungen“:.....	41
Themenblock „Sonstiges“:.....	58



Einführung

Die Anhörung der Öffentlichkeit zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der o. g. Flussgebiete fand in der Zeit vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfasste neben der Auslegung der Anhörungsdokumente auch die Vorstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2013, die aktuelle Zustandsbewertung für Oberflächengewässer und Grundwasser, einen Vergleich zu den Aussagen aus dem ersten Bewirtschaftungsplan sowie die Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung in Niedersachsen. Die wesentlichen Inhalte der Anhörungsdokumente wurden durch den NLWKN in den Gebietskooperationen und durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in den vier landesweiten Gebietsforen vorgestellt.

Durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zahlreiche Institutionen, Kommunen, Verbände, angrenzende Bundesländer sowie Bürgerinnen und Bürger über die Inhalte der vorgenannten Dokumente und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Insgesamt sind zu den ausgelegten niedersächsischen Beiträgen 32 Stellungnahmen eingegangen. 23 Stellungnahmen bezogen sich dabei auf den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen, 25 Stellungnahmen auf den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen. Stellungnahmen, die inhaltlich auch auf die internationalen und nationalen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme abzielten, wurden an die jeweilige Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft weitergeleitet.

Die Stellungnahmen kamen insbesondere aus dem Bereich der Naturschutzverbände, der niedersächsischen Unterhaltungsverbände, der Landwirtschaft und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Nur wenige Kommunen haben sich zu den niedersächsischen Beiträgen geäußert. Von Privatleuten sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die stellungnehmenden Stellen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert worden. Jede Stellungnahme ist mit einer Kennung und einer fortlaufenden Eingangsnummer versehen worden. Aus dieser Codierung ergibt sich das Bezugsdokument.

Jede Stellungnahme wurde bezüglich der Einwendungen im Detail thematisch gesichtet und anschließend nach Themen gruppiert tabellarisch zusammengefasst.

Zu den Themenblöcken, die sich während der Bearbeitung der Stellungnahmen abzeichneten, gehören: „Grundsätzliches“, „Gewässerunterhaltung“, „Gewässertypisierung/Ausweisung als erheblich veränderte (HMWB), künstliche (AWB) oder natürliche Wasserkörper (NWB)“, „Zielerreichung“, „Bewertung/Priorisierung“, „Wirtschaftliche Analyse“, „Schutzgebiete“, „Belastungen“, „Sonstiges“.

Die Einwender bezogen sich in ihren Stellungnahmen zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein überwiegend auf die niedersächsischen Fließgewässer. Auf das Grundwasser, die stehenden Gewässer sowie die Übergangs- und Küstengewässer bezogen sich deutlich weniger Einwender. Zu dem Thema „Belastungen“ gibt es mit Abstand die meisten Einzelforderungen. Gefolgt von den Themen „Grundsätzliches“ sowie „Bewertung/Priorisierung“.



Für die Beantwortung der Stellungnahmen wurden die Stellungnahmen entsprechend der genannten Themenblöcke zusammengefasst.

Das bedeutet, dass Sie sich als Einwender mit Ihrer Stellungnahme/Ihren Einzelforderungen ggf. in verschiedenen Themenblöcken wiederfinden.

Die tabellarisch dargestellten Themenblöcke bestehen aus sechs Spalten:

Lfd. Nr.	In dieser Spalte ist die der Stellungnahme zugeordnete Kennung und Eingangsnummer zu finden.
Name	Hier ist der Name des Einwenders/der Institution zu finden.
Einzelforderung	Hier sind die verschiedenen Einzelforderungen aufgeführt.
Anpassungsbedarf	Aus dieser Spalte lässt sich entnehmen, ob eine Änderung an den Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne vorgenommen wurde.
Erläuterung	Unter dem Punkt Erläuterung finden Sie die Bewertungen/Begründungen der jeweiligen Einzelforderungen sowie ggf. die Darstellung der geänderten Textpassagen (rot markiert).
Kapitel	Optional: Sofern Änderungen vorgenommen wurden, sind in dieser Spalte das Kapitel und die Seitenzahl(en) angegeben.

Innerhalb eines Themenblocks sind die Einwendungen mit einer positiven Würdigung hinsichtlich der Inhalte der ausgelegten Dokumente und die kritischen Stellungnahmen jeweils getrennt dargestellt.

Bei der Beantwortung der Einzelforderungen wird an unterschiedlichen Stellen in der Anhörungstabelle auf Arbeitspapiere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie auf bestimmte Hintergrunddokumente Niedersachsens verwiesen. Diese Dokumente finden Sie unter den folgenden Internetadressen:

Arbeitsmaterialien der LAWA: <http://wasserblick.net/servlet/is/142651/>

(www.wasserblick.net > Öffentliches Forum > Informationen der LAWA > Arbeitsmaterialien der LAWA für die Umsetzung der WRRL)

Hintergrunddokumente Niedersachsens:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/umsetzung/egwrrl/bewirtschaftungsplaene/hintergrunddokumente_2014/hintergrunddokumente-2014-129833.html

(www.nlwkn.niedersachsen.de > Wasserwirtschaft > EG-Wasserrahmenrichtlinie > Umsetzung der EG-WRRL > Bewirtschaftungsplan & Maßnahmenprogramm > Hintergrunddokumente 2014)



Themenblock „Grundsätzliches“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Die Fortführung des Freiwilligkeitsprinzips wird begrüßt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Der in den vergangenen Jahren vollzogene Umsetzungsprozess der EG-WRRL in Niedersachsen wird ausdrücklich begrüßt. Die Einbindung aller Akteure bei der Aufstellung der Entwürfe für den zweiten Bewirtschaftungszyklus wird gewürdigt.			
		Das finanzielle Engagement des Landes, des Bundes und der EU bei der Umsetzung der EG-WRRL wird begrüßt. Die Klarstellung, dass ein Grundwasserkörper ein abgegrenztes Grundwasservolumen und keine zweidimensionale Größe darstellt, wird begrüßt.			
NI BBWP 0018	Fachbehörde	Für die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans wird sich bedankt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei zukünftigen Fragestellungen grenzüberschreitender Gewässersysteme werden gewünscht.			
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Es wird begrüßt, dass sich die aktuelle Landesregierung zu den Zielvorgaben der EG-WRRL bekennt, diese nicht in Frage stellt und den Weg der EG-WRRL konsequent verfolgt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Es wird begrüßt, dass die Kriterien für die			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Zielerreichung anhand der sogenannten biologischen Qualitätskomponenten, insbesondere für die Fischfauna, klar und verbindlich definiert sind.			
		Es wird begrüßt, dass so viele Ressourcen in die aktive, naturnahe Umgestaltung unserer Fließgewässer investiert werden.			
		Es wird begrüßt, dass umfangreiche Daten zum Zustand unserer Gewässer vorliegen.			
Kritik					
NI BBWP 0003	Umweltverband	Die Partizipation vor der Aufstellung des Entwurfs der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird kritisiert.	Änderung nicht erforderlich.	Die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen erfolgte in Niedersachsen nach den gesetzlichen Vorschriften des § 85 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Beteiligungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Veröffentlichung und Anhörung u. a. zu den Entwürfen zum niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen/Maßnahmenprogrammen und den vorausgegangenen wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen gegeben. Es existieren zudem auf verschiedenen Ebenen Beteiligungsmöglichkeiten, u.a. in Form der Grundwasserkreise in den Beratungsgebieten, die Gebietskooperationen in den Bearbeitungsgebieten und die Gewässerforen in den Flussgebieten. Zudem gibt es stets Angebote zur Partizipation innerhalb der Flussgebiete.	
NI BBWP 0003	Umweltverband	Aufgrund der ernüchternden Bilanz der Zielerreichung bis Ende 2014, besteht erheblicher	Änderung nicht erforderlich.	Die Strategien der Maßnahmenumsetzung für die Oberflächengewässer wurden für den	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>Handlungsbedarf für die Sanierung unserer Gewässer. Die Herausforderungen und Versäumnisse des 1. Bewirtschaftungszyklus müssen dringender und entschiedener angegangen werden.</p>		<p>zweiten Bewirtschaftungszeitraum angepasst. Zukünftige Erfolge, beispielsweise bei der Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser hängen maßgeblich davon ab, dass die bestehenden ordnungsrechtlichen Instrumente konsequent angewendet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung zum Schutz des Grundwassers sind die Zeiträume bis zu messbaren Erfolgen, aufgrund der teilweise sehr langen Fließzeiten, zu berücksichtigen. Für die Oberflächengewässer ist für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum in Zusammenarbeit mit den Unterhaltungsverbänden eine stärkere Fokussierung bei der Maßnahmenumsetzung auf die Gewässer, die sich aktuell in einem mäßigen Zustand/Potenzial befinden, vorgesehen. Zudem ist, angeknüpft an die landwirtschaftliche Beratung zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung, auch eine pilothafte Beratung der Landwirtschaft zur Verringerung der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer gestartet. Gewässerentwicklung ist ein lang andauernder Prozess, in dem sich die Entwicklung vom naturfernen, gestörten zu einem naturnäheren und ökologisch guten Zustand vollzieht.</p>	
NI BBWP 0004	Industrie	<p>Gewässer können nicht vorrangig unter gewässerökologischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollten die Interessen von Unternehmen, Bürgern und Kommunen gleichermaßen berücksichtigen. Schutz-</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Mit der EG-WRRL werden ökologische Umweltziele für die Gewässer vorgegeben, sodass gegenüber früheren Gütekriterien den gewässerökologischen Aspekten im Kontext der Bewirtschaftungsplanung eine wesentlich</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>und Nutzungsinteressen sollten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Einklang gebracht werden.</p>		<p>stärkere Bedeutung sowie Verbindlichkeit zukommt. Die vorhandenen Nutzungen werden unter anderem bei der Ausweisung der Gewässer als erheblich verändert (HMWB) und künstlich (AWB) sowie bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und abweichenden Bewirtschaftungszielen berücksichtigt.</p>	
<p>NI BBWP 0007</p>	<p>Unterhaltungsverband</p>	<p>Die Zusammenfassung der Anhörungsdokumente von vier Flussgebieten unter zeitgleichem Fortfall der C-Berichte ist ökonomisch sinnvoll, unterstreicht weder den Stellenwert der Aufgabe noch Wunsch nach verstärktem regionalem Engagement.</p> <p>In der allgemeinen Beschreibung der Flussgebiete sollten die regionalen Verhältnisse differenzierter und ausführlicher dargestellt werden.</p> <p>Die Bestandsaufnahme erweckt den Eindruck, dass die Analyse der vorliegenden Situation sehr stark nach statistischen Auswertungen einzelner Parameter erfolgt und dabei die Gesamtsituation zu kurz kommt.</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) fordern eine Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen bezogen auf die Flussgebietseinheiten bzw. die Erstellung eines niedersächsischen Beitrags zu den Plänen/Programmen der Flussgebietsgemeinschaften. Eine Verpflichtung zur Erstellung auf Ebene von Bearbeitungsgebieten (sogenannte C-Berichte) besteht hingegen nicht. Die Berichte auf Ebene der Bearbeitungsgebiete wurden in Niedersachsen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus noch zur Erfassung und Darstellung der Bestandsaufnahme als Zwischenschritt zur Zusammenfassung in den Bewirtschaftungsplänen erarbeitet. Die Ermittlung der Belastungssituation erfolgte aufgrund der Kritik der Europäischen Kommission an den ersten Bewirtschaftungsplänen nach bundeseinheitlich weiter harmonisierten Kriterien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die aktualisierten Ergebnisse der Bestandsaufnahme in 2013 wurden, verglichen mit der Bestandsaufnahme 2004 bzw.</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>2008, sogar präziser und detaillierter wasserkörpergenau erarbeitet und dokumentiert. Für die Schwerpunktgewässer und die prioritären Gewässer sind Angaben zu den Belastungen in den Wasserkörperdatenblättern enthalten. Die Wasserkörperdatenblätter werden nach der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne aktualisiert (zu finden unter: www.nlwkn.niedersachsen.de > Wasserwirtschaft > EG-Wasserrahmenrichtlinie). Diese wasserkörperbezogenen regionalen Erkenntnisse sind direkt in die Erstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme bzw. in den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 eingeflossen. Die wesentlichen Inhalte oder Neuerungen bei der Aktualisierung der Bestandsaufnahme (z. B. die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper und die Risikoabschätzung Grundwasser) wurden intensiv über die erweiterten Fachgruppen Oberflächengewässer und Grundwasser, mit einem Ministerbrief an die Gebietskooperationen 2012 und Vorträgen, wie z.B. auf der Geschäftsführertagung der Unterhaltungsverbände 2013, bzw. mit den Verbänden/Akteuren vor Ort in den 28 Gebietskooperationen vorgestellt und diskutiert. Zudem wurden bestimmte Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme zur Belastungssituationen zwischen den Betriebsstellen des NLWKN und den unteren Wasserbehörden abgestimmt.</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die rechtlichen Vorgaben des Niedersächsischen Wassergesetzes und des weiteren Fachrechts müssen zur stärkeren Berücksichtigung der EG-WRRL überarbeitet werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abzuwarten bleibt das Ergebnis der Revisionen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), der Grundwasserverordnung (GrwV), der Düngeverordnung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS/AwSV) und ggf. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Bei der Umsetzung der EG-WRRL müssen kulturhistorische Entwicklungen stärker berücksichtigt und die Umweltziele den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die topographische Gliederung sowie dem daraus resultierenden Landschaftswasserhaushalt und der daraus resultierenden kulturhistorisch gewachsenen Nutzung ist ein wesentlicher Faktor bei der Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB-Ausweisung).	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Es müssen neue Instrumente geschaffen werden, um über Flächen in Gewässernähe verfügen bzw. angrenzende Flächen aus der intensiven Nutzung entnehmen zu können.	Änderung nicht erforderlich.	Die unzureichende Flächenverfügbarkeit stellt einen wesentlichen begrenzenden Faktor bei der Maßnahmenumsetzung dar und ist u. a. Begründung für die Inanspruchnahme der Fristverlängerung für die Erreichung der Ziele nach EG-WRRL. Vor Ort müssen alle möglichen Instrumente zur Flächenbereitstellung (Flurbereinigung, Kompensation usw.) genutzt werden.	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Die Akteure des ländlichen Raums und insbesondere die Landwirtschaft müssen noch intensiver in den Umsetzungsprozess der EG-WRRL eingebunden werden.	Änderung nicht erforderlich.	Es existieren auf verschiedenen Ebenen umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten, u.a. in Form der Grundwasserkreise in den Beratungsgebieten, die Gebietskooperationen in den Bearbeitungsgebieten und die Gewässerforen in den Flussgebieten. Zusätzlich wird das vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz seit	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>2010 unterbreitete Angebot zur Beratung zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung künftig fortgeführt. Zudem ist auch eine pilot-hafte Beratung der Landwirtschaft zur Verringerung der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer gestartet. Die Kulisse, in der Landwirte die Beratung in Anspruch nehmen können, wird ab 2016 nochmals erweitert. Unabhängig davon sind die grundlegenden Maßnahmen, z. B. die Düngeverordnung (befindet sich derzeit in der Abstimmung), umzusetzen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Behörden die rechtlichen Regelungen zur Kontrolle und Überwachung umsetzen. Ferner wird auf die aktuelle Landesinitiative zur verbesserten Kontrolle der Einhaltung des Ordnungsrechtes hingewiesen.</p>	
NI BBWP 0015	Umweltverband	<p>Das Wassernetz Niedersachsen/Bremen sollte zur Beteiligung der Öffentlichkeit reaktiviert und über die Wiedereinführung des Wasser-Beirats Niedersachsen-Bremen sollte nachgedacht werden. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm eignen sich nicht, um interessierten Bürgern zu vermitteln, welche Entwicklungen in welchem Gewässerabschnitt vorgesehen sind. Für die bessere Einbindung an der Entwicklung der Gewässer wird für die Anwohner eines Flussgebiets zukünftig ein Kommunikationskonzept erwartet.</p>	Änderung nicht erforderlich.	<p>Es existieren auf verschiedenen Ebenen umfangreiche Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten, u.a. in Form der Grundwasserkreise in den Beratungsgebieten, die Gebietskooperationen in den Bearbeitungsgebieten und die Gewässerforen in den Flussgebieten. Die wesentlichen Inhalte oder Neuerungen bei der Aktualisierung der Bestandsaufnahme (z. B. die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper und die Risikoabschätzung Grundwasser) wurden intensiv über die erweiterten Fachgruppen Oberflächengewässer und Grundwasser, den Unterhaltungsverbänden und in den 28 Gebietskooperationen den Akteuren vor Ort</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				vorgestellt und diskutiert. Das Land Niedersachsen fördert daneben seit dem 01.01.2005 die Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse (http://www.wrrl-kommunal.de) sowie einen Gewässerwettbewerb Bach im Fluss zur umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu erfolgt an vielen Stellen projektbezogen, z.B. im Rahmen der „Gewässerallianz Niedersachsen“, eine Information der Öffentlichkeit vor Ort.	
NI BBWP 0015	Umweltverband	Die EG-WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot muss in der Verwaltungspraxis strikter umgesetzt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot und den darauf aufbauenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Regelungen des einzuhaltenden Verschlechterungsverbot im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
NI BBWP 0015	Umweltverband	Die Idee einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge sollte diskutiert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Vollzugsdefizite im Gewässerschutz müssen zügig und nachhaltig behoben werden. Die Gewässerrandstreifen müssen besser geschützt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Themenblock „Gewässerunterhaltung“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Formulierung Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung könnte vermuten lassen, dass die laufende Praxis nicht mehr rechtskonform oder fachlich überholt sei. Dies ist nicht der Fall. Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze erfolgt die Arbeit seit Jahrzehnten nach dem zitierten Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“.	Änderung nicht erforderlich.	Bei der zitierten Textpassage handelt es sich um einen Textbeitrag des Wasserverbandstags. Es wird davon ausgegangen, dass die zitierte Textpassage im Gesamtkontext keine Missverständnisse verursacht.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Unterhaltungsverbände benötigen für die Maßnahmenplanung einen kostenfreien Zugang zu allen Katasterdaten sowie die Befreiung von Vermessungskosten und -gebühren.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0011	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Es wird auf die Arbeitshilfe „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung“ (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 2015) hingewiesen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 6.2.9 Gewässerunterhaltung</u> Zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen stellt die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) einen entsprechenden Leitfaden im Internet zur Verfügung.	6.2.9, S. 145
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Die starke Ausbreitung der Nutria führt - insbesondere in extensiv unterhaltenden Gewässerabschnitten - zu massiven Uferabbrüchen. Dies verursacht aufwendige und kostenintensive Unterhaltungsaufwendungen. Ein weiteres Problem ist die Verbreitung giftiger Pflanzen wie das Jakobskreuzkraut.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Im Hinblick auf den Klimawandel und den damit verbundenen langen Trockenzeiten sowie der Zunahme der Starkregenschauer	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		tragen die Unterhaltungsverbände eine große Verantwortung.			
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Die Abgrenzung zwischen Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung und die entsprechende Finanzierung muss gemäß bundes- und landesgesetzlicher Regelungen weiterhin gewährleistet bleiben.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0015	Umweltverband	Es sollten zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine Gewässerunterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung an Bundeswasserstraßen zu ermöglichen.	Änderung nicht erforderlich.	Dies ist kein Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Zudem ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für die Bundeswasserstraßen zuständig.	
NI BBWP 0020	Unterhaltungsverband	Im Hinblick auf die Textpassagen zur Gewässerunterhaltung wird es für erforderlich gehalten, den Begriff des „ordnungsgemäßen Wasserabflusses“, wie er in § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie allen Landeswassergesetzen enthalten ist, hinsichtlich der gesetzlich vorgegebenen Verbandsaufgaben an vorrangiger Stelle in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. In den Anhörungsdokumenten wird der Eindruck suggeriert, dass grundsätzlich Gewässerunterhaltungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur haben. Gewässerunterhaltung kann nur einen kleinen Beitrag zur Zielerreichung der EG-WRRL darstellen, da bereits seit Jahren eine auch an den ökologischen Kriterien orientierte bedarfsgerechte Unterhaltung praktiziert wird.	Änderung nicht erforderlich.	Die Unterhaltung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen. Die Unterhaltung kann in Abhängigkeit von ihrer Intensität eine erhebliche Beeinträchtigung der Biozönose im Fließgewässer zur Folge haben. Spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die langjährig auf geeignete Strukturen angewiesen sind, werden in ihrer Entwicklung häufig zurückgesetzt oder verschwinden unter Umständen vollständig. Die Gewässerunterhaltung hat somit je nach Art und Maß ihrer Durchführung einen weitreichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der Gewässerökologie und damit auf den guten ökologischen Zustand / gute ökologische Potenzial im Sinne der EG-WRRL. Einer naturschonend und bedarfsangepasst durchgeführten Gewässerunterhaltung kommt daher eine bedeu-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				tende Rolle zu, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	<p>Die Gewässerunterhaltung als Schlüsselfaktor für die Zielerreichung führt in vielen Regionen weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und wurde - zum Schaden der biologischen Qualitätskomponenten - stellenweise im Zuge des Biogasbooms sogar noch intensiviert.</p> <p>Für die Gewässerunterhaltung werden einheitliche Qualitätsstandards gefordert.</p>	Änderung nicht erforderlich.	Die Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sind in den Wassergesetzen des Bundes und Niedersachsens geregelt. Zudem wurde in Niedersachsen begonnen, Leitfäden zu erarbeiten und mit Hilfe von Schulungen und Fortbildungen für das Gewässerunterhaltungspersonal die Bedeutung der Gewässerunterhaltung für die Erreichung der Ziele gemäß EG-WRRL zu verdeutlichen (zu finden unter: www.wasserverbandstag.de). Es wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltungsverbände ihre Aufgaben in Abhängigkeit der regionalen Gegebenheiten entsprechend der gesetzlichen Regelungen ausführen.	



Themenblock „Gewässertypisierung/Ausweisung als erheblich veränderte (HMWB), künstliche (AWB) oder natürliche Wasserkörper (NWB)“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BBWP 0002	Kommune	Im Bewirtschaftungsplan werden teilweise andere Wasserkörper-Namen verwendet als auf den Seiten des Umweltkartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Zudem ist der Wasserkörper „Meiße mit Südgraben“ nicht mehr betrachtet worden.	Änderung nicht erforderlich.	Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden einige Wasserkörperzuschnitte geändert. Der Wasserkörper 17054 „Meiße mit Südgraben“ wurde in den Wasserkörper 17050 „Meiße Unterlauf“ und 17053 „Riethbach“ aufgeteilt. Der andere Teil des Wasserkörpers 17054 „Südgraben“ wurde mit dem Wasserkörper 17053 „Riethbach“ zusammengelegt. Der „Riethbach“ und der „Südgraben“ bilden zusammen einen Gewässerlauf. Der Umweltkartenserver wird nach der Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans aktualisiert.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Bei der Darstellung des landwirtschaftlichen Raumes fehlt eine Klarstellung, dass die Melioration großer Teile Niedersachsens ein gesellschaftliches Erfordernis der Nachkriegszeit war, zu der es keine politische Alternative gab.	Änderung nicht erforderlich.	In der Vergangenheit wurden in Abhängigkeit der sozioökonomischen Umstände sowie der regionalen Gegebenheiten viele Gewässer hinsichtlich der Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen als auch der Nutzbarkeit der Gewässer, andere Schwerpunkte beim Umgang mit den Gewässern gelegt als es gegenwärtig der Fall ist. Der Blick auf die Gewässer hat sich grundlegend geändert und ökologische Aspekte stehen inzwischen im Vordergrund. Der Nutzungsanspruch wird über die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB-Ausweisung) berücksichtigt.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0011	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme wurden die Schifffahrtskanäle keinem Gewässertyp zugeordnet. Da sie aber als Oberflächenwasserkörper benannt werden, ist Tabelle 69 unvollständig.	Änderung nicht erforderlich.	In Abbildung 4 des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen sind die Gewässerlängen der Fließgewässertypen mit dem Hinweis, dass Kanäle keinem Gewässertyp zugeordnet werden, dargestellt. Die Tabelle 71 (ehem. 69) gibt eine Übersicht zu den DENI-Wasserkörpern (DENI: Wasserkörper, für die Niedersachsen zuständig ist) für die Oberflächengewässer wieder. In dieser Tabelle wurden die Kanäle als Fließgewässer berücksichtigt.	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Für die künftige HMWB-Ausweisung (erheblich veränderte Gewässer) wird ein nachvollziehbares System, mit Kriterien, die sich in der Praxis in den Gewässern wiederfinden lassen, gefordert.	Änderung nicht erforderlich.	Aufgrund der Kritik der Europäischen Kommission an den ersten Bewirtschaftungsplänen erfolgte die Aktualisierung der Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper nach bundeseinheitlich weiter harmonisierten Kriterien der LAWA auf Basis europaweiter Vorgaben („Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland“). Die Aktualisierung der Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper wurde intensiv über die erweiterte Fachgruppe Oberflächengewässer, mit einem Ministerbrief an die Gebietskooperationen und Vorträgen, wie z.B. auf der Geschäftsführertagung der Unterhaltungsverbände 2013 bzw. mit den Verbänden/Akteuren vor Ort in den 28 Gebietskooperationen vorgestellt und diskutiert.	
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Es wird um die Überprüfung der Ausweisung der erheblich veränderten Gewässer in Niedersachsen hinsichtlich einer Absenkung der Prozentzahlen gebeten.			
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die durch den ursprünglichen Gewässerausbau ermöglichten wirtschaftlichen Nutzungen sollen in ihrer Intensität und ihrem Flächenumfang nicht gefährdet werden und einen	Änderung nicht erforderlich.	Bei der Bewertung erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) wurden grundsätzlich die wichtigsten spezifischen Nutzungen der Oberflächenwasserkörper berücksichtigt (s.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>Bestandsschutz genießen, mindestens in Bezug auf die Situation bei Inkrafttreten der EG-WRRL. Es wird eine deutlichere und ausführlichere Beschreibung der Ausgangssituation sowie des Zustands, in den die Gewässer entwickelt werden sollen, erwartet. Die Bodenverhältnisse im Zuge des historischen Gewässerausbaus, die automatisch zu stofflichen Einträgen geogener Art führten, sind ebenfalls zu betrachten. Durch die gezielte Entwässerung ganzer Landstriche verbunden mit dem entsprechenden Gewässerausbau ist ein erheblicher Ausbau- und Unterhaltungsbedarf entstanden. Durch die Versiegelung durch Verkehr und Siedlung hält der Ausbau- und Unterhaltungsbedarf der Gewässer an.</p>		<p>„Harmonisierung der Herleitung des Guten ökologischen Potenzials (GÖP)“ Produktdatenblatt 2.4.2). Die Maßnahmenumsetzungen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und werden vor Ort erörtert. Die rechtlichen Vorgaben sind dabei stets zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung wird darauf hingewiesen, dass die Handlungsempfehlungen für die Wasserkörper derzeit überarbeitet und im Anschluss im Internet veröffentlicht werden. Außerdem werden Steckbriefe für die Grundwasserkörper (GWK) erstellt.</p> <p>Ferner ist bekannt, dass die landwirtschaftliche Landnutzung in großen Teilen für die Stoffeinträge in die Gewässer verantwortlich ist. In Abhängigkeit der regionalen Gegebenheiten und Nutzungsformen werden die zusätzlichen Einträge geogener Art ebenfalls berücksichtigt. Der bestehende Unterhaltungsbedarf der Gewässer wird nicht in Frage gestellt. Es gilt jedoch auch hier der Grundsatz, dass die Unterhaltung nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten hat, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen sind.</p>	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Für eine 1:1 Umsetzung der EG-WRRL muss für jeden zwecks Landentwässerung erheblich veränderten oder künstlich geschaffenen Oberflächenwasserkörper geprüft werden, welche Nährstoffkonzentration unter Einhal-	Änderung nicht erforderlich.	Die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB-Ausweisung) bezieht sich auf die Gewässerstruktur und nicht auf die Nährstoffkonzentration. Der Nährstoffeintrag steht vielerorts einer Zielerreichung ent-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>tung der guten fachlichen Praxis ohne Beeinträchtigung der Entwässerungsfunktion eingehalten werden kann. Eine Umsetzung der EG-WRRRL über ein 1:1 Verfahren hinausgehend, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Qualitätsanforderungen, gefährdet die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten an den Gewässern. Die vorgegebenen Zielgrößen hinsichtlich der Ökologie der Oberflächengewässer als auch der Chemie des Grundwassers sind nur begrenzt realisierbar. Eine Ableitung von Qualitätszielen für die Nährstoffkonzentration über die Anforderungen an Küsten- und Übergangsgewässer geht über die Anforderungen der EG-WRRRL hinaus und gefährdet über die Rechtsfolgensystematik den Bestandschutz der Flächeneigentümer und -nutzer.</p>		<p>gegen. In diesem Kontext wird auf die Veröffentlichung des NLWKN „Nährstoffe in niedersächsischen Oberflächengewässern – Stickstoff und Phosphor-“ sowie auf das Arbeitspapier der LAWA „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ hingewiesen. Der dort enthaltene Zielwert von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff im Bereich limnisch-mariner Übergang ist nur dann realisierbar, wenn der Wert bereits im Binnenland erreicht wird. Zudem ist die Aufnahme dieses Zielwertes in die derzeit in Revision befindliche Oberflächengewässerverordnung (OGewV) geplant. Mit der EG-WRRRL wird der gute ökologische Zustand/Potenzial gefordert, dabei ist die Nährstoffbelastung der Küstengewässer ein erhebliches Problem. Die Umweltziele (guter ökologischer Zustand/gutes ökologisches Potenzial) sind durch die EG-WRRRL und deren nationale Umsetzung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) gesetzlich verbindlich. Diese werden anhand der biologischen Qualitätskomponenten und der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter bestimmt. Eine Ableitung von Bewirtschaftungszielen für Nährstoffe aufgrund von Anforderungen an den ökologischen Zustand der Küstengewässer gemäß EG-WRRRL entspricht den Anforderungen der EG-WRRRL. Die Zielgrößen für die Chemie des Grundwassers (in Hinblick auf die Nähr-</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				stoffe) sind nicht von Deutschland oder Niedersachsen gewählt, sondern von der EG-WRRL vorgegeben und müssen folglich realisiert werden (vgl. auch Nitratrichtlinie).	



Themenblock „Zielerreichung“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BBWP 0021	Kommune	Die Aussage, dass den harztypischen Belastungen der Oberflächengewässer Rechnung getragen wird, indem durch das Wasserwirtschaftsgebiet abweichende Bewirtschaftungsziele gesetzt werden, ist für den Landkreis unbedingt erforderlich und wird begrüßt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		Kritik			
NI BBWP 0003	Umweltverband	Die Aussagen darüber, dass die Erreichung der Umweltziele bis 2021 als unwahrscheinlich eingestuft wird, erwecken den Eindruck, dass Niedersachsen eine Bewirtschaftungsplanung verfolgt, bei der von vorne herein feststeht, dass diese nicht zur Zielerreichung beitragen wird und somit nicht EU-rechtskonform ist.		Die Risikoabschätzung zur Zielerreichung basiert auf einer fundierten Datenbasis und entspricht den Kriterien der LAWA („Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 -Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“ und „Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach EG-Wasserrahmenrichtlinie bis zum 22. Dezember 2013 - Aktualisierung und Anpassung der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 3, Kapitel II.1.2 - Grundwasser-“). Die Grundlagen für die Bewertung des chemischen Zustands haben sich seit der ersten Bestandsaufnahme tiefgreifend verändert.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0003	Umweltverband	Für die Erreichung der Umweltziele sollte eine Fristverlängerung bis 2021 bzw. 2027 nur in Ausnahmefällen erfolgen und darf im Sinne des Gewässerschutzes nicht zur Regel erklärt werden. Nach den aktuellen Bewirtschaftungsplänen werden die Ziele auch bis 2027 nicht erreicht werden können.	Änderung nicht erforderlich.	Die Festlegung von Fristverlängerungen und abweichenden Bewirtschaftungszielen basiert auf einer fundierten Datenbasis und den Erfahrungen der Maßnahmenplanung und -umsetzung aus dem ersten Bewirtschaftungszeitraum. Die Grundlagen für die Bewertung des chemischen Zustands für Oberflächengewässer haben sich seit der ersten Bestandsaufnahme tiefgreifend verändert. Die ubiquitäre Belastung mit Quecksilber in Biota führt auch dazu, dass für den Bereich Chemie Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden. Die Strategien der Maßnahmenumsetzung für die Oberflächengewässer wurden für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum angepasst. Im Hinblick auf das Grundwasser sind längere Zeiträume und Kontinuität bei der Maßnahmenumsetzung notwendig um Erfolge der Maßnahmenumsetzung nachweisen zu können.	
NI BBWP 0004	Kommune	Es ist vorerst notwendig, vom gesamten Ausnahmeregime (z.B. Fristverlängerungen und insbesondere Festlegung von weniger strengen Umweltzielen) der EG-WRRL Gebrauch zu machen.	Änderung ist erfolgt (siehe rot markierter Text).	<u>Kap. 13.5 Änderungen von Strategien zur Erfüllung der Umweltziele und bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und abweichenden Bewirtschaftungszielen</u> Im Hinblick auf die aktuellen ökologischen Zustandsbewertungen, die Erfahrungen aus der Maßnahmenumsetzung und die in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die vorhandenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird in Niedersachsen auch über die Inanspruchnahme von abweichenden ökologischen Umweltzielen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum diskutiert.	13.5, S. 189
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Es wird angeregt, die Diskussion über weniger strenge Umweltziele für die Wasserkörper zügig zu beginnen, bei denen absehbar ist, dass sie ihr Ziel bis 2027 nicht erreichen werden.			
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die Zielvorstellungen der EG-WRRL können in Teilgebieten Niedersachsens unter Beibehaltung der heutigen Landnutzung nicht er-			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>reicht werden, ohne den Bestandschutz zu gefährden und eine weitgehende Extensivierung der Landnutzung zu verursachen. Um dies zu verhindern, ist es dringend notwendig, für bestimmte Gebiete die Möglichkeiten weniger strenger Umweltziele und Fristverlängerungen aufzuarbeiten.</p>		<p>Von einzelnen Wassernutzern werden abweichende Bewirtschaftungsziele gefordert, insbesondere für Wasserkörper im verharrend schlechten ökologischen Zustand bzw. Potenzial, die über kein oder ein nur geringes ökologisches Wiederbesiedlungspotenzial verfügen und an denen Maßnahmen voraussichtlich in den von der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Fristen keine Zielerreichung bewirken. Niedersachsen wird aufbauend auf den bisherigen Projekten und Erfahrungen in Deutschland und in anderen europäischen Mitgliedsstaaten im ersten Bewirtschaftungszeitraum den Prozess zur Ableitung und Begründung abweichender Bewirtschaftungsziele aktiv fortführen und intensivieren. Dabei werden die laufenden Diskussionen mit der Europäischen Kommission zu diesem Punkt berücksichtigt.</p>	
<p>NI BBWP 0005</p>	<p>Unterhaltungsverband</p>	<p>Dort, wo eine Zielerreichung aufgrund schlechter mit verhältnismäßigen Mitteln kaum veränderbarer Zustände nicht möglich erscheint, könnten unseres Erachtens Ausnahmen definiert werden. Innerhalb der Trinkwassergewinnungsgebiete muss jedoch der nachhaltige Grundwasserschutz oberstes Ziel bleiben.</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist für ausgewählte Grundwasserkörper aufgrund der natürlichen Gegebenheiten, die eine rechtzeitige Verbesserung des Zustands nicht zulassen, oder aufgrund der nicht gewährleisteten technischen Durchführbarkeit erforderlich. Abweichende Bewirtschaftungsziele oder vorübergehender Verschlechterungen werden für die Grundwasserkörper in Niedersachsen nicht in Anspruch genommen. Für die Schutzgebiete (u. a. Trinkwassergewinnungsgebiete) wird jeweils im Rahmen der Maßnahmenplanung geprüft, inwieweit die jeweiligen schutzgebietspezifischen</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Ziele im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL stehen. Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele sind möglich.	
NI BBWP 0009	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Es wird darum gebeten, den folgenden Text in den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 aufzunehmen: Mit Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nordwest vom 15.07.2011 (P-143.3/75 und 77) wurde auf entsprechende Anträge der Länder Niedersachsen und Bremen der Ausbau der Außen- und der Unterweser planfestgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird vorsorglich eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 Alternative 2 WHG zugelassen (Seite 1.273 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses). Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der EG-WRRL bzw. die Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen betreffen die Wasserkörper Weser/Tidebereich oberhalb Brake (26035), Übergangsgewässer der Weser (T1.4000.01), Offenes Küstengewässer der Weser (N3_4900_01), Westliches Wattenmeer der Weser (N4_4900_01), Ochtrum Tidebereich (23001), Lesum und Hamme (24007), Wörpe II (24049), Hunte Tidebereich (25073), Geeste (26064), Wümme Südarml (24005), Wümme V (24006), Wümme-Mittelarm (24043) und Wümme-Nordarm II (24038). Die 3 Ausbauprojekte werden auf Seite 85 ff. (Ausbau der Außenweser von See	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 5.3.1 Ziele für Oberflächengewässer</u> Mit Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Nordwest vom 15.07.2011 (P-143.3/75 und 77) wurde auf entsprechende Anträge der Länder Niedersachsen und Bremen der Ausbau der Außen- und der Unterweser planfestgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird vorsorglich eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen im Sinne des § 31 Abs. 2 Alternative 2 WHG zugelassen (Seite 1.273 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses). Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der EG-WRRL bzw. die Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen betreffen die Wasserkörper Weser/Tidebereich oberhalb Brake (26035), Übergangsgewässer der Weser (T1.4000.01), Offenes Küstengewässer der Weser (N3_4900_01), Westliches Wattenmeer der Weser (N4_4900_01), Ochtrum Tidebereich (23001), Lesum und Hamme (24007), Wörpe II (24049), Hunte Tidebereich (25073), Geeste (26064), Wümme Südarml (24005), Wümme V (24006), Wümme-Mittelarm (24043) und Wümme-Nordarm II (24038). Die 3 Ausbauprojekte werden auf Seite 85 ff. (Ausbau der Außenweser von Bremerhaven bis	5.3.1, S. 115-116



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>bis Bremerhaven) und Seite 89 ff. (Ausbau der Außenweser von Bremerhaven bis Brake sowie von Brake bis Bremen) des genannten Planfeststellungsbeschlusses dargestellt. Der Ausbau der Außenweser betrifft den Abschnitt von Weserkilometer 65 bei Bremerhaven seewärts bis Weserkilometer 130. Die Fahrrinne soll in diesem Bereich vertieft werden, damit Containerschiffe mit einem maximalen Abladetiefgang von 13,5 m den Containerhafen in Bremerhaven tideunabhängig erreichen und verlassen können. Um die Bedingungen des Begegnungsverkehrs großer Schiffe zu verbessern, soll die Fahrrinne zudem an einzelnen Stellen verbreitert werden. Außerdem soll die bestehende Wendestelle beim Containerhafen entsprechend vertieft werden. Der Ausbau der Unterweser betrifft zum einen den Abschnitt von Bremerhaven (Weserkilometer 65) flussaufwärts bis Brake (Weserkilometer 40). In diesem Bereich soll die Fahrrinne vertieft werden, damit der Hafen Brake von Massengutschiffen mit einem maximalen Abladetiefgang von 12,8 m tideabhängig erreicht werden kann. Außerdem soll die Unterweser von Brake flussaufwärts bis Bremen (zwischen Weserkilometer 40 und 8) ausgebaut werden. Hier ist eine Fahrinnenvertiefung vorgesehen, damit Massengutschiffe mit einem Abladetiefgang von maximal 11,1 m den Hafen Bremen tideabhängig erreichen können. Mit den Vorhaben sind nachhaltige Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich</p>		<p>Brake sowie von Brake bis Bremen) des genannten Planfeststellungsbeschlusses dargestellt. Der Ausbau der Außenweser betrifft den Abschnitt von Weserkilometer 65 bei Bremerhaven seewärts bis Weserkilometer 130. Die Fahrrinne soll in diesem Bereich vertieft werden, damit Containerschiffe mit einem maximalen Abladetiefgang von 13,5 m den Containerhafen in Bremerhaven tideunabhängig erreichen und verlassen können. Um die Bedingungen des Begegnungsverkehrs großer Schiffe zu verbessern, soll die Fahrrinne zudem an einzelnen Stellen verbreitert werden. Außerdem soll die bestehende Wendestelle beim Containerhafen entsprechend vertieft werden. Der Ausbau der Unterweser betrifft zum einen den Abschnitt von Bremerhaven (Weserkilometer 65) flussaufwärts bis Brake (Weserkilometer 40). In diesem Bereich soll die Fahrrinne vertieft werden, damit der Hafen Brake von Massengutschiffen mit einem maximalen Abladetiefgang von 12,8 m tideabhängig erreicht werden kann. Außerdem soll die Unterweser von Brake flussaufwärts bis Bremen (zwischen Weserkilometer 40 und 8) ausgebaut werden. Hier ist eine Fahrinnenvertiefung vorgesehen, damit Massengutschiffe mit einem Abladetiefgang von maximal 11,1 m den Hafen Bremen tideabhängig erreichen können. Mit den Vorhaben sind nachhaltige Veränderungen der Gewässerstruktur im Bereich der Tideweser ver-</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>der Tideweser verbunden. Diese und die weiteren Auswirkungen auf die genannten Wasserkörper werden auf Seite 1.267 ff. sowie Seite 217 ff. des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich beschrieben. Die Gründe für die Ausbautvorhaben, welche von übergeordnetem öffentlichen Interesse im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG sind, werden für den Ausbau der Außenweser auf Seite 1.273 in Verbindung mit Seite 119 ff. und für den Ausbau der Unterweser von Bremerhaven bis Brake sowie von Brake bis Bremen in Verbindung mit Seite 163 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.07.2011 ausführlich dargestellt. Alle drei Vorhaben sind im Wesentlichen durch einen erheblichen verkehrlichen Bedarf der Schifffahrt begründet, die Weser als Teil des „Transeuropäischen Verkehrsnetzes“ mit größeren Abladetiefgängen befahren zu können. Zudem sind mit den Vorhaben erhebliche positive Wirkungen auf die regionale Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt verbunden und die Schifffahrt als umweltfreundlicher Verkehrsträger wird gefördert. Andere geeignete Maßnahmen zur Erreichung der mit den Vorhaben verfolgten Ziele, welche wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind, sind nicht vorhanden (Seite 1.273 in Verbindung mit Seite 146 ff. und Seite 187 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom</p>		<p>bunden. Diese und die weiteren Auswirkungen auf die genannten Wasserkörper werden auf Seite 1.267 ff. sowie Seite 217 ff. des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich beschrieben. Die Gründe für die Ausbautvorhaben, welche von übergeordnetem öffentlichen Interesse im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG sind, werden für den Ausbau der Außenweser auf Seite 1.273 in Verbindung mit Seite 119 ff. und für den Ausbau der Unterweser von Bremerhaven bis Brake sowie von Brake bis Bremen in Verbindung mit Seite 163 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.07.2011 ausführlich dargestellt. Alle drei Vorhaben sind im Wesentlichen durch einen erheblichen verkehrlichen Bedarf der Schifffahrt begründet, die Weser als Teil des „Transeuropäischen Verkehrsnetzes“ mit größeren Abladetiefgängen befahren zu können. Zudem sind mit den Vorhaben erhebliche positive Wirkungen auf die regionale Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt verbunden und die Schifffahrt als umweltfreundlicher Verkehrsträger wird gefördert. Andere geeignete Maßnahmen zur Erreichung der mit den Vorhaben verfolgten Ziele, welche wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind, sind nicht vorhanden (Seite 1.273 in Verbindung mit Seite 146 ff. und Seite 187 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>15.07.2011). Der Planfeststellungsbeschluss sieht umfangreiche Maßnahmen vor, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern oder unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Hierzu wird auf Seite 455 ff. sowie Seite 603 ff. des Beschlusses verwiesen. Die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit wegen verschiedener Klagen gehemmt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betreibt aufgrund eines entsprechenden Hinweisbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts die Ergänzung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses.</p>		<p>15.07.2011). Der Planfeststellungsbeschluss sieht umfangreiche Maßnahmen vor, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern oder unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Hierzu wird auf Seite 455 ff. sowie Seite 603 ff. des Beschlusses verwiesen. Die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit wegen verschiedener Klagen gehemmt. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betreibt aufgrund eines entsprechenden Hinweisbeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts die Ergänzung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses.</p>	
<p>NI BBWP 0015</p>	<p>Umweltverband</p>	<p>Fristverlängerungen stellen keine Ausnahme mehr dar, sondern sind zur Regel geworden.</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Die EG-WRRL ermöglicht unter begründeten Umständen eine Verzögerung der Zielerreichung. Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands werden für alle Wasserkörper mit einem chemischen Zustand „nicht gut“ in Anspruch genommen. Dieses Vorgehen ist bundesweit verabredet worden und die Konsequenz der flächendeckend ermittelten Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) für Quecksilber in Biota. Es wurden Fristverlängerungen beantragt, da das weitere Verfahren hinsichtlich der Quecksilberbelastung noch nicht absehbar ist. Für die Ökologie wurde Fristverlängerung angemeldet, weil die Bewertungsergebnisse weiterhin Handlungsbedarf anzeigen und die Maßnahmenumsetzung aufgrund verschiedener Aspekte (Frei-</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				willigkeit, Flächenverfügbarkeit) hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Für die Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand ist die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen notwendig. Für diese Grundwasserkörper wird eine Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten (natürliche Fließzeiten), die eine rechtzeitige Verbesserung des Zustands nicht zu lassen, in Anspruch genommen.	
NI BBWP 0022	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Text in den niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 aufzunehmen: Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	Kap. 5.3.1 Ziele für Oberflächengewässer Bis 2015 wurden für Oberflächenwasserkörper weder Ausnahmen aufgrund von vorübergehenden Verschlechterungen noch Ausnahmen aufgrund von neuen Änderungen der Eigenschaften von Wasserkörpern oder neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten nach § 31 Abs. 2 (oder § 31 Abs. 1) WHG im deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe in Anspruch genommen. Der vorliegende Bewirtschaftungsplan schließt aber eine mögliche künftige Inanspruchnahme dieser Ausnahmen nicht aus. Ob die Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Für die Wasserkörper DEHH_el_01, DEHH_el_02, DESH_el_03, DESH_T1.5000.01 und N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit	5.3.1, S. 116-117



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>N3.5000.04.01 sind in Bezug auf die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe mit Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (www.fahrrinnenausbau.de) entnommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 EG-WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm</p>		<p>Planergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 vorsorglich Ausnahmen erteilt worden. Die Planergänzungsbeschlüsse sind noch nicht vollziehbar, weil die entsprechenden Genehmigungsverfahren aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Die erteilten Ausnahmen müssen möglicherweise nicht endgültig in Anspruch genommen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass im Bewirtschaftungszeitraum dieses Bewirtschaftungsplans die Fahrrinnenanpassung vollziehbar genehmigt wird und dass dafür gegebenenfalls auch die erteilten Ausnahmen erforderlich sind. Details über das Vorhaben können den Planfeststellungsbeschlüssen vom 23.04.2012 mit den Ergänzungsbeschlüssen vom 01.10.2013 und den Planunterlagen (www.fahrrinnenausbau.de) entnommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot werden nach § 31 Abs. 2 WHG (Art. 4 Abs. 7 EG-WRRL) alle praktisch geeigneten Vorkehrungen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern. Diese Vorkehrungen werden im Rahmen des Vorhabens in Bezug auf die Komponenten betrachtet, die von einer evtl. vorliegenden Verschlechterung betroffen sind. Wenn die in der Vorhabenzulassung festgelegten Vorkehrungen Einfluss auf das Maßnahmenprogramm haben, werden sie an-</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		haben, werden sie anschließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 EG-WRRL) umgesetzt und veröffentlicht. Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.		schließend als Zusatzmaßnahmen nach § 82 Abs. 5 WHG (Art. 11 Abs. 5 EG-WRRL) umgesetzt und veröffentlicht. Die Zusatzmaßnahmen werden im Bericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms im Dezember 2018 eingehend dargestellt. Zusammenfassend werden im Dezember 2021 mit dem dritten Bewirtschaftungsplan Zusatzmaßnahmen aus dem Zeitraum 2016 bis 2021 berichtet.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Überlegungen hinsichtlich einer deutlichen Absenkung der Umweltqualitätsziele im dritten Bewirtschaftungszeitraum werden mit großem Befremden registriert.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Themenblock „Bewertung/Priorisierung“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI BBWP 0021	Kommune	Die Aussage, dass die Grundwasserkörper im Landkreis Goslar in einem guten Zustand sind, wird geteilt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Kritik					
NI BBWP 0005	Unterhaltungsverband	Hinsichtlich der Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper des Emslandes, den Bewertungsmethoden, der Auswahl des Messstellennetzes und weiterer in diesem Zusammenhang stehender zu beachtender Sachverhalte wird auf die entsprechenden Stellungnahmen des Dachverbandes Landkreis Emsland, Wasserverband Linger Land und Wasserverband Hümmling (alle aus 2014) an das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und die NLWKN Betriebsstellen Mepen und Süd verwiesen.	Änderung nicht erforderlich.	Auf die eingegangenen Stellungnahmen zur Risikoabschätzung im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Zustand der niedersächsischen Gewässer 2013 wurde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine gemeinsame Antwort verfasst, da sich die wesentlichen Aspekte in den einzelnen Stellungnahmen überschneiden. In dieser Antwort wurden die wichtigsten Punkte dargestellt. Spezielle Aussagen zur Risikoabschätzung in den Grundwasserkörpern „Große Aa“ und „Leda-Jümme-Lockergestein Links“ wurden in separaten fachlichen Stellungnahmen zur Überprüfung der Risikoabschätzung dargelegt.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Abgrenzungen der Grundwasserkörper sind zu überarbeiten. Die Festlegung sehr großer Grundwasserkörper ist für die quantitativen und qualitativen Fragestellung nicht zielführend, da Probleme häufig nur für einen Teil des jeweiligen Bearbeitungsgebietes	Änderung nicht erforderlich.	Eine Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgte anhand grundwasserhydraulischer Gegebenheiten und orientiert sich an oberirdischen Wasserscheiden und Vorflutern. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Wasserscheiden der oberirdischen Gewässer groß-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>relevant sind. Da die Abgrenzung eine wesentliche Grundlage des Grundwasser-Mengenerlasses ist, hätte eine stärkere Differenzierung auch direkten Einfluss auf das nachgeordnete Verwaltungshandeln.</p>		<p>räumig auch die unterirdischen Wasserscheiden widerspiegeln. Eine örtliche Abweichung ist jedoch aufgrund von hydrogeologischen Gegebenheiten möglich. Die 123 niedersächsischen Grundwasserkörper sind, insbesondere in den Lockergesteinsbereichen der Norddeutschen Tiefebene zum Teil sehr groß und hydrogeologisch heterogen, so dass eine weitere Unterteilung der Grundwasserkörper in Teilräume vorgenommen wurde, die vergleichbare oder ähnliche hydrogeologische, hydrodynamische, hydrochemische und bodenkundliche Eigenschaften aufweisen. Die Unterteilung der Grundwasserkörper auf Typflächen (und dergleichen) gilt nur für die Beurteilung der Grundwassergüte. In einigen Grundwasserkörpern in denen die Abgrenzung der Typflächen noch nicht vorgenommen werden konnte, wurden als deren Ersatz die hydrogeologischen Teilräume, die innerhalb eines Grundwasserkörpers vorkommen, analog zu den Typflächen verwendet. Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgte durch das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, das Niedersächsische Landesamt für Ökologie und die Bezirksregierung Hannover. In der Methodenbeschreibung von 2004 ist das Vorgehen beschrieben (EG-WRRL Bericht 2005 Grundwasser – Stand 15.06.2004 – Methodenbeschreibung). In Hinblick auf die Verpflichtung die Beschreibung der Grundwasserkörper zum 2019 zu aktualisieren,</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				wird 2015/2016 eine Überprüfung der Grundwasserkörperzuschnitte vorgenommen.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die stofflichen Zusammenhänge, Nahrungsketten und Lebenszyklen der Auen erscheinen zu komplex, als dass die Qualitätskomponenten allein durch ein struktureicheres Gewässerbett auf das erforderliche Niveau gebracht werden könnten. Vielmehr muss der Auenbereich mit einbezogen werden, die dafür notwendigen Flächen stehen nicht zu Verfügung bzw. sind nur mit großem Aufwand herzustellen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Zustand der Auen ist von essentieller Bedeutung für die Zielerreichung der EG-WRRL. Daher werden im Maßnahmenprogramm nicht nur die Revitalisierung der Gewässer sondern darüber hinaus Maßnahmen für die Auen angeboten. Es ist bekannt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen die fehlende Flächenverfügbarkeit eines der größten Probleme darstellt. Diese Problematik muss jedoch im Zuge geplanter Maßnahmenumsetzungen vor Ort geklärt werden, um die Möglichkeiten der Finanzierung/Förderung, z. B. durch Kompensation bei Baumaßnahmen, Flurbereinigung, Abstimmung mit Naturschutzmaßnahmen usw., nutzen zu können.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Methode der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Bestimmung des ökologischen Potentials und dadurch die darauf basierende ökologische Bewertung der erheblich veränderten und künstlichen Gewässer werden als nicht richtlinienkonform bewertet. Die Herleitung der Habitatbedingungen erfolgt auf einer praxisfernen Ebene. Die pauschale Übertragung auf die Gewässer erfolgt ohne Überprüfung der Randbedingungen.	Änderung nicht erforderlich.	Die im zweiten Bewirtschaftungsplan erstmalig bundesweit zur Anwendung kommende LAWA-Methode zur Bewertung des ökologischen Potentials (derzeit: Makrozoobenthos, Fische) ist CIS-konform (Common Implementation Strategy, Leitfaden 2.2) und beinhaltet dementsprechend die Herleitung eines höchsten ökologischen Potentials (HÖP), welches die Umsetzung aller technisch machbaren hydromorphologischen Maßnahmen einschließt, ohne damit signifikante negative Einschränkungen der Nutzungen des Gewässers hervorzurufen. Eine Prüfung der Umsetzbarkeit erfolgt allerdings nicht.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Das gute ökologische Potenzial entspricht dann einer geringfügigen Abweichung vom HÖP und berücksichtigt insofern die nutzungsbedingten Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer. Eine Regionalisierung ist durch die Bewertung anhand von Fallgruppen gegeben.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Im Hinblick auf die Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer müssen die chemischen Kenngrößen und deren Grenzwerte diskutiert werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob bereits Meldungen über gesundheitliche Gefährdungen aus anderen Ländern vorliegen.	Änderung nicht erforderlich.	Die chemische Bewertung der Oberflächengewässer erfolgt auf der Grundlage EU-einheitlicher UQN für prioritäre Stoffe, die mit der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossen wurden. Die Richtlinie wird mit der Revision der Oberflächengewässerverordnung in nationales Recht umgesetzt. Für nähere Informationen zum Oberflächengewässer-Schadstoff-Monitoring wird auf die Veröffentlichung des NLWKN „Schadstoffmonitoring niedersächsischer Oberflächengewässer entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2010 - 2013“ hingewiesen. Die UQN für prioritäre Stoffe werden vom Schutzgut aquatische Lebensgemeinschaften abgeleitet. Diese sind in der Regel strenger als Grenzwerte, z.B. gemäß der Trinkwasserverordnung. Es sind keine Meldungen über gesundheitlichen Gefährdungen aus anderen Ländern bekannt.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Bei Gewässern, die bei Außerachtlassen der ubiquitären Stoffe die Normen verfehlen, ist nicht ersichtlich, welche Kenngröße dafür ausschlaggebend ist.	Änderung nicht erforderlich.	Die Daten zu den Überschreitungen der UQN der Einzelstoffe auf Wasserkörperebene werden beim NLWKN bereitgehalten. Es besteht keine Verpflichtung diese Daten im Bewirtschaftungsplan zu veröffentlichen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Für eine Festlegung von strengeren Stickstoffwerten (2,8 mg/l) für das Binnenland wäre zunächst eine geeignete rechtliche Grundlage zu schaffen. Dies sollte im Text eindeutiger formuliert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die LAWA hat im März 2012 das Konzept zur Ableitung von Nährstoffreduzierungszielen in den Flussgebieten Ems, Weser, Elbe und Eider aufgrund von Anforderungen an den ökologischen Zustand der Küstengewässer gemäß EG-WRRL verabschiedet. Die Bewirtschaftungsplanung wird damit auf ein einheitliches Reduzierungsziel von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff (TN) für alle in die Nordsee mündenden Flüsse am Übergabepunkt limnisch-marin als Grundlage für die künftige Bewirtschaftungsplanung ausgerichtet. Für das Einzugsgebiet der Ostsee wird ein Bewirtschaftungsziel von 2,6 mg/l angesetzt. Darüber hinaus hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser mit der Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland eine Abstimmung zwischen Ober- und Unterlieger beschlossen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen wird diesen Empfehlungen vollständig gefolgt. Die Aufnahme dieser Zielwerte ist in die derzeit in Revision befindliche Oberflächengewässerverordnung geplant.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Auswirkungen des Klimawandels müssen in die Bewertungen einbezogen werden. Das Monitoring muss nicht nur den Wandel im Wasserhaushalt erfassen, sondern berücksichtigen, dass auch biologische Qualitätskomponenten Veränderungen unterliegen. Zudem muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Gewässerabschnitte intensiver	Änderung nicht erforderlich.	Die Verfahren zur Gewässerüberwachung sind interkalibriert und an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die aktuellen wasserwirtschaftlichen Anforderungen angepasst.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		oder in sensibleren Zeitpunkten als bisher unterhalten werden müssen.			
NI BBWP 0008	Fachbehörde	Die Bewertung von natürlichen und erheblich veränderten Seen anhand der Fischfauna erfolgte nach dem TYPE-Verfahren und nicht mit dem SITE-Verfahren.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Anhang A-1: Änderung der biologischen Bewertungsverfahren seit dem 1. Bewirtschaftungsplan (LAWA, 2014)</u> Die Bewertung von natürlichen und erheblich veränderten Seen anhand der Fischfauna erfolgt in Norddeutschland mit dem Type-Verfahren und nicht mit dem SITE-Verfahren.	Anhang A-1, S. 203
NI BBWP 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die Aussage „Grundlage für die Einstufung sind in der Regel jeweils mindestens zwei biologische Qualitätskomponenten“ kann der Oberflächengewässerverordnung (§ 5) nicht entnommen werden und bedarf daher der Erläuterung.	Änderung ist erfolgt.	Die Anregung wurde im Bewirtschaftungsplan berücksichtigt.	4.2.2.1, S. 73
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Die Bewertungskriterien der Zustandsklassen und das Worst-Case-Prinzip sollten hinsichtlich der Zielerreichung auf Praktikabilität überprüft werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Bewertungsverfahren sind international interkalibriert und abgestimmt. In Deutschland werden die Verfahren auf der Grundlage „RaKon III Untersuchungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, 2012) angewendet. Das Worst-Case-Prinzip ist die Vorgabe im Richtlinien text der EG-WRRL.	
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Das „One out all out“ Prinzip wird kritisch hinterfragt und sollte dringend diskutiert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Das Worst-Case-Prinzip ist die Vorgabe im Richtlinien text der EG-WRRL. Ob sich im Zuge der Revision der Richtlinie, die spätestens bis 2019 erfolgt sein muss, daran etwas ändert, bleibt abzuwarten.	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Es wird kritisiert, dass die Ergebnisse weniger Messstellen ausschlaggebend für den gesamten Grundwasserkörper sind.	Änderung nicht erforderlich.	Das Vorgehen zur Bewertung des Grundwasserkörper-Zustandes ist landesweit einheitlich und wird entsprechend der mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmten Kri-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>terien durchgeführt. Die Grundwassergütemessstellen, die für eine chemische Bewertung des Grundwassers in Niedersachsen herangezogen wurden, sind 2006 von den jeweiligen Betriebsstellen des NLWKN ausgewählt worden. Als Grundlage diente hierbei der „Leitfaden für die Auswahl von geeigneten Grundwassermessstellen für die niedersächsischen Grundwasserkörper im Rahmen des Grundwassermonitorings gemäß EG-WRRL“ erstellt in 2006.</p>	
<p>NI BBWP 0017</p>	<p>Interessenvertretung Landwirtschaft</p>	<p>Die Darstellung des Zustands bzw. der Zustandsveränderung des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems rechts 2“ muss überprüft werden. Nach Karte 7 wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Mittlere Ems rechts 2“ wegen Nitratbelastungen als „schlecht“ eingestuft. Unseres Erachtens war dieser Grundwasserkörper in der Zustands-einstufung 2009 beim Parameter Nitrat in den guten Zustand eingestuft und insgesamt wegen Pflanzenschutzmittel-Belastungen in den schlechten Zustand eingestuft. Insofern ist die Darstellung der Veränderungen auf Seite 181/182 schlüssig, allerdings die Karte 7 falsch. Andernfalls würde unter der Annahme, dass der Grundwasserkörper in 2009 bei Nitrat in einem guten Zustand war, eine Änderung der Tabelle 84 auf Seite 182 erforderlich werden.</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Es ist richtig, dass der Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ 2009 beim Parameter Nitrat als „gut“ und insgesamt aufgrund der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) als „schlecht“ eingestuft wurde. Insgesamt befand sich der GWK somit in einem schlechten chemischen Zustand. Aktuell wird der GWK auch im Hinblick auf die Nitratbelastung als „schlecht“ eingestuft. Die Karte 7 (akt. Karte 9) stellt somit das aktuelle Ergebnis für den Parameter Nitrat da. Auch für den Parameter PSM ist der Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Folglich ist der chemische Zustand insgesamt weiterhin „schlecht“.</p>	



Themenblock „Wirtschaftliche Analyse“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BBWP 0001	Ministerium	Die regionale und überregionale Bedeutung norddeutscher Seehäfen und der südlich anschließenden Binnenwasserstraßen muss hervorgehoben werden. Die Aussagen zur Entwicklung der Schifffahrt müssen differenzierter dargestellt und teilweise umformuliert werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Erstellung der wirtschaftlichen Analyse und somit die Darstellung einzelner Bereiche der Wassernutzung/Gewässerbelastung beruht auf den Kriterien der LAWA Handlungsempfehlung zur Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse. Für die Darstellung der Daten wurde gemäß LAWA Handlungsempfehlung in erster Instanz auf bundesweit einheitliche Datentabellen aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, die auch öffentlich zugänglich sind. Die Informationen sind häufig räumlich aggregiert dargestellt und dienen der sachlich-faktischen Darstellung der genannten Bereiche. Die Aufnahmen weitergehender Informationen und Daten zu ausgewählten einzelnen Bereichen würden den vorgesehenen Umfang der wirtschaftlichen Analyse überschreiten.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Es ist nicht nachvollziehbar, was die Angabe „Fläche, die hätte bewässert werden können“ in Tabelle 63 bedeutet.			
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die in Tabelle 64 dargestellte landwirtschaftliche Wertschöpfung ist eine statistische Rechengröße, die aufgrund der zugrunde liegenden Rechenansätze für die viehstarken Regionen nur sehr eingeschränkt geeignet ist und wenig Vergleichbarkeit zwischen den Betriebsformen bietet.			
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Das Emsgebiet ist hinsichtlich der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Fragen ein Sonderfall, der zu benennen ist.			
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die steigende Beregnungsintensität ist nicht alleinig auf Niederschlagshöhe, Boden und Fruchtart, sondern auch stark auf marktwirtschaftlichen Entwicklungen zurückzuführen.			
NI BBWP 0011	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des	Im Bereich der Oberweser ist der Güterverkehr (Schifffahrt) erheblich gestiegen und wird			



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
	Bundes	voraussichtlich weiter steigen.			
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Aufgrund der Herausgabe des Branchenbilds 2015 der Wasserwirtschaft muss die Textpassage S. 148 aktualisiert werden.			
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche ist nicht hinreichend dargestellt und die Ausführungen zur Entwicklung der Landwirtschaft in der gesamtdeutschen Betrachtung sowie der Exkurs der LAWA bzgl. Landwirtschaft und globale Entwicklung sind auf Niedersachsen weder übertragbar noch aktuell. Die Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) -Reform, insbesondere des Greenings, sollten dargestellt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der LAWA-Exkurs II: Landwirtschaft und globale Entwicklung (LAWA, 2014) stellt einen bundesweiten Überblick dar. Für die Darstellung der Situation in Niedersachsen wird auf das Hintergrunddokument: „Landwirtschaft in Niedersachsen“ hingewiesen.	



Themenblock „Schutzgebiete“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BBWP 0008	Fachbehörde	Es wird darum gebeten, anstelle des Begriffs „Vogelschutzrichtlinie“ den Begriff „Vogelrichtlinie“ zu verwenden, da die Richtlinie 2009/147/EG gem. Artikel 1 Absatz 1 Seite 2 gleichrangig „den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung“ der Arten und die "Nutzung dieser Arten" regelt.	Änderung nicht erforderlich.	Es handelt sich bei dem Begriff „Vogelschutzrichtlinie“ um den offiziellen Begriff.	
NI BBWP 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die EG-WRRL enthält mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EG-WRRL eine Kollisionsnorm, die beinhaltet, dass die Normen und Ziele der EG-WRRL im Hinblick auf die relevanten Schutzgebiete ebenfalls einzuhalten sind. Diese Vorschrift kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Ziele EG-WRRL um die Ziele anderer Richtlinien - insbesondere der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) - erweitert werden. Andernfalls wäre bspw. die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ebenfalls innerhalb der von der EG-WRRL vorgegebenen Frist zu erfüllen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 4.4 Überwachung und Zustand der Schutzgebiete</u> Gemäß § 29 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Artikel 4 Abs. 1 c) EG-WRRL sind die Ziele und Normen der EG-WRRL in den wasserabhängigen Schutzgebieten ebenfalls bis 2015 zu erfüllen. Artikel 4 Abs. 2 EG-WRRL führt aus, dass für Wasserkörper, die von mehr als einem der in Artikel 4 Abs. 1 EG-WRRL genannten Ziele betroffen sind, das weitreichendere Ziel gilt. Durch die Aufnahme und Berücksichtigung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete in die EG-WRRL soll sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftungsplanung nach EG-WRRL auch dazu beiträgt, die Ziele der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (RL 92/43/EWG und RL 79/409/EWG) in diesen Gebieten zu erreichen und gleichzeitig mögliche strengere Regelungen für das jeweilige Schutzgebiet nicht relativiert werden.	4.4, S. 99 - 100



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Auen und die Überschwemmungsgebiete müssen besser geschützt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Zustand der Auen ist von essentieller Bedeutung für die Zielerreichung der EG-WRRL. Daher werden im Maßnahmenprogramm nicht nur die Revitalisierung der Gewässer sondern darüber hinaus Maßnahmen für die Auen angeboten.	



Themenblock „Belastungen“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BBWP 0002	Kommune	Die signifikante Belastung des Berger Baches durch die kommunale Kläranlage wird angezweifelt, da die Reinigungsleistung dieser Kläranlage über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht.	Änderung nicht erforderlich.	Der NLWKN schätzt ein, dass in Hinblick auf die Einleitmenge der Kläranlage Bergen im Verhältnis zum von oberwärts kommenden Abfluss des Berger Baches eine signifikante Belastung vorliegt. Um diesen Verdachtsfällen in Niedersachsen nachzugehen, plant der NLWKN ein Monitoringkonzept zur Überwachung der Kläranlagen aufzulegen.	
NI BBWP 0002	Kommune	Es fehlen Aussagen zu den Ursachen und Maßnahmen der angegebenen Punktbelastungen der Fuhse und des Fuhsekanals.	Änderung nicht erforderlich.	Nach den Kenntnissen des NLWKN gibt es vermutete Belastungen, die weiter untersucht werden. Für weitere Informationen wird in diesem Zusammenhang auf die Broschüre „Untersuchung auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel im Einzugsgebiet der Fuhse“ (NLWKN, 2013) hingewiesen.	
NI BBWP 0003	Umweltverband	Zur Reduzierung des Nitratreintrags durch die Landwirtschaft wird es für erforderlich gehalten, neben Information und Beratung auch Maßnahmen des Ordnungsrechts zu ergreifen.	Änderung nicht erforderlich.	Die seit 2010 angebotene Beratung zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung zur Reduktion der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft konnte bereits nachweislich Erfolge hervorbringen. Zudem ist auch eine pilothafte Beratung der Landwirtschaft zur Verringerung der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer gestartet. Unabhängig davon sind die grundlegenden Maßnahmen, z. B. die Düngeverordnung (befindet sich derzeit in der Abstimmung), umzusetzen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Behör-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				den die rechtlichen Regelungen zur Kontrolle und Überwachung umsetzen. Ferner wird auf die aktuelle Landesinitiative zur verbesserten Kontrolle der Einhaltung des Ordnungsrechtes hingewiesen.	
NI BBWP 0006	Industrie	Die in den Entwurfsunterlagen zu findenden Einträge mit Bezug zum RAG-Grubenwasser berücksichtigen noch nicht die Inhalte des neu vorgelegten Wasserhaltungskonzeptes.	Änderung nicht erforderlich.	Im Zusammenhang mit der Einleitung von Grubenabwässern liegen aktuell Salzbelastungen vor. Das Konzept der RAG ist in Niedersachsen nicht bekannt.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Einflüsse aus den Siedlungsbereichen, insbesondere die Niederschlagswassereinleitungen, werden im Verhältnis zu den Problemen aus dem landwirtschaftlichen Bereich deutlich unterschätzt.	Änderung nicht erforderlich.	Die Ermittlung der Belastungen erfolgte nach den bundeseinheitlichen Kriterien der LAWA („Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 -Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“). Die Niederschlags- und Mischwassereinleitungen aus den Siedlungsbereichen werden derzeit in Niedersachsen nicht als signifikant angesehen. In Abhängigkeit der regionalen Gegebenheiten kann jedoch im Einzelfall eine Belastung vorliegen.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Aussagen, dass im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein links grundwasserabhängige Ökosysteme und Oberflächengewässer nicht relevant betroffen sind, bedarf, insbesondere hinsichtlich der Niedrigwasserproblematik, Erörterungsbedarf.	Änderung nicht erforderlich.	Die Aussagen, dass im Grundwasserkörper Leda-Jümme Lockergestein links bedeutende grundwasserabhängige Ökosysteme im Sinne der EG-WRRL und Oberflächengewässerordnung nicht relevant betroffen sind, entspricht dem Wissensstand im NLWKN zum Zeitpunkt der Auswertung. Die Informationen basieren auf den Daten der Betriebsstellen und der beteiligten Fachgruppen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Zudem wird es innerhalb des neuen Projektes des NLWKN „Analyse der Grundwasserentwicklung, ihrer Einflussfaktoren und der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand in 4 ausgewählten Grundwasserkörpern“ hinreichend Gelegenheit zur Diskussion geben.	
NI BBWP 0008	Fachbehörde	Die Fischerei wäre allenfalls dort als anthropogene Belastung zu betrachten, wo sie einen maßgeblichen „anthropogenen Einfluss auf physiko-chemische oder hydromorphologische Qualitätskomponenten besitzt“. Die „gründelnde Nahrungssuche der karpfenartigen Fische“, welche als Gewässerbelastung dargestellt wird, entspricht dem natürlichen Fraßverhalten insbesondere von Brassen und Karpfen. Bevor in diesem Zusammenhang „fischereiliche Maßnahmen“ empfohlen werden, sollten zunächst einmal Daten zum Fischbestand (z.B. Koldinger See) erhoben werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der NLWKN (Seenkompetenzzentrum) setzt sich bilateral mit dem Einwender in Verbindung.	
NI BBWP 0008	Fachbehörde	Es liegen dem Dezernat Binnenfischerei keine Hinweise dafür vor, dass durch die Fischereiausübung unangemessen hoher Fischbesatz im Tankumsee, im Koldinger See oder im Baggersee Schladen vorhanden wäre oder regelmäßig Besatz eingebracht wird.			
NI BBWP 0008	Fachbehörde	Das Wort „Angelsport“ ist im Entwurf zu streichen oder ggf. durch den Begriff „Angelfischerei“ zu ersetzen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Formulierung stammt aus der in der LA-WA bundesweit abgestimmten Liste („Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 -Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Ober-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				flächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0008	Fachbehörde	Weitere „sonstige anthropogene Belastungen“ wie z.B. Freizeitnutzung (z. B. Bootsbetrieb einschließlich Regatten, Trübung und Eintrag von Sonnenmilch und Nährstoffen durch Badende) oder der Einsatz von Mähbooten (Maschsee, Fütterung von Wasservögeln) bleiben bei den Seen offenbar unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund stellt sich nach hiesiger Auffassung die Frage, ob die der Fischerei zugeschriebenen Belastungen (z. B. Besatz mit Fischen) tatsächlich maßgeblich für die festgestellten Defizite sind. Der Nährstoffeintrag über den Kot von Wasservögeln in den genannten Seen wird als hoch eingeschätzt.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 2.2.2 Stehende Gewässer</u> Sonstige anthropogene Belastungen Die fischereiliche Bewirtschaftung bedingt am Maschsee erhöhte Bestände an Karpfen. Zudem befinden sich Graskarpfen im See, die Wasserpflanzen fressen. Durch die grünelnde Nahrungssuche der Karpfen kommt es zu erheblichen Schädigungen der Unterwasservegetation und zusätzlicher Nährstofffreisetzung, Schädigungen, die auch an den künstlichen Seen Tankumsee, Koldinger Kieselsee und Baggersee Schladen nachgewiesen wurden. Ergänzend wurde am Maschsee eine sonstige anthropogene Belastung durch den Einsatz von Mähbooten aufgenommen.	2.2.2, S. 38
NI BBWP 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Die Formulierung „die genannten hydromorphologischen Veränderungen führen zur Ausweisung der Übergangsgewässer als erheblich veränderte Wasserkörper“ ist durch den Zusatz „da die erforderlichen Änderungen erheblich negative Auswirkungen auf die Nutzung hätten“ zu konkretisieren.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 2.2.3 Übergangs- und Küstengewässer</u> Die genannten hydromorphologischen Veränderungen führen zur Ausweisung der Übergangsgewässer als erheblich veränderte Wasserkörper, da die erforderlichen Änderungen erheblich negative Auswirkungen auf die Nutzung hätten.	2.2.3, S. 42
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Im Wasserschutzgebiet Getelo, scheint der Nitratdurchbruch erfolgt zu sein. In anderen Wasserschutzgebieten können Vorfeldmessstellen ebenfalls als Beleg für steigende Trends im Nitratbereich herangezogen werden.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Es wird auf die Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht auch mittels des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hingewiesen. Als Maßnahmen sind insbesondere das verbesserte Fundaufklärungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln zu nennen und die ordnungspolitischen Maßnahmen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).	Änderung nicht erforderlich.	Die Auswertung der Belastungen des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) und deren Abbauprodukten sind aktuell im „Themenbericht Pflanzenschutzmittel“ des NLWKN (2015) dokumentiert. Zudem werden die Belastungen in den Regionalforen vor Ort diskutiert. Die wesentlichen Erkenntnisse werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Zur weiteren Information wird auf folgendes Dokument des NLWKN hingewiesen: „Untersuchung auf ausgewählte Pflanzenschutzmittel im Einzugsgebiet der Fuhse“ (2013).	
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Es wird auf die Stellungnahme zum Entwurf des Berichts über Ergebnisse der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Arzneimittel in Böden und Gewässern“ hingewiesen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NLWKN begleitet seit Jahren Untersuchungen des Umweltbundesamtes hinsichtlich der Tierarzneimittelreste im Grundwasser und wird in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA) ab sofort bis Ende 2016 eigene ergänzende Analysen zum laufenden UBA-Projekt an sechs Standorten durchführen.	
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Es wird auf die Broschüre „Praxisempfehlungen für Niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen Teil 1 Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen“ hingewiesen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Gegenzug wird auf den Erlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2015) zur Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den Bewirtschaftungszielen hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ergeben, hingewiesen.	
NI BBWP 0013	Unterhaltungsverband	Die Risiken für Grundwasser und Trinkwasser sind unter Berücksichtigung des Positionspa-	Änderung nicht erforderlich.	Fracking ist derzeit noch kein Thema im Kontext der EG-WRRL.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		<p>piers 2015 des Wasserverbandstages zu ergänzen - Fracking findet bspw. keine Erwähnung in den Dokumenten.</p>		<p>Ferner werden mögliche Auswirkungen durch Fracking in den entsprechenden Genehmigungsverfahren erörtert.</p>	
<p>NI BBWP 0014</p>	<p>Interessenvertretung Landwirtschaft</p>	<p>Die Einschätzung zum Maschsee wird nicht mitgetragen. Unserer Erkenntnis nach erfolgt die Nährstoffbelastung in erster Linie durch die Fütterung der karpfenartigen Fische und der vielen Wasservögel durch die Bevölkerung. Hierdurch entstehen neben nicht gefressenen Futterresten auch erhebliche Kotmengen. Das Gründeln der Karpfen hat ggf. einen untergeordneten Effekt.</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Die gründelnde Nahrungssuche der Karpfen (Bioturbation) führt zu zusätzlichen Nährstoffeinträgen, Verschlechterung des Unterwasserlichtklimas und Störungen der Unterwasservegetation. Zusätzlich stellt insbesondere die Fütterung der großen Karpfen und Graskarpfen einen Reiz für die Besucher des Maschsees dar, welches vermeidbare Nährstoffeinträge bedingt. Auf Grundlage eines limnologischen Gutachtens wurden hinsichtlich der negativen Folgen des Fütterns von Fischen und Wasservögeln im Maschsee bereits informative Maßnahmen in Form einer intensivierten Aufklärung der Besucher durch die Stadt Hannover ergriffen. Für die Zielerreichung gemäß EG-WRRL ist für den Maschsee ein gewässerökologisch verträglicher Fischbestand anzustreben, der durch adäquate Besatzmaßnahmen gestützt werden kann, mit dem Ziel zusätzliche Einträge von Nährstoffen zu vermeiden.</p>	
<p>NI BBWP 0014</p>	<p>Interessenvertretung Landwirtschaft</p>	<p>Die Bewertung der Fließgewässer hinsichtlich signifikanter Nährstoffbelastungen aufgrund nutzungsabhängiger Annahmen wird kritisch gesehen.</p>	<p>Änderung nicht erforderlich.</p>	<p>Die signifikanten Belastungen wurden entsprechend der bundeseinheitlichen Vorgaben ermittelt („Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 -Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“). Die Bewertung der</p>	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Fließgewässer erfolgt anhand wissenschaftlich abgeleiteter Bewertungsverfahren für die biologischen Komponenten, die international interkalibriert und abgestimmt sind. (s. Ra-Kon III Untersuchungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, 2012). Hinzu kommen die Untersuchungen der allgemein-chemisch physikalischen Komponenten, zu denen die Nährstoffparameter zählen.	
NI BBWP 0015	Umweltverband	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung nicht ausreichend. Durchgeführte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, müssen im Bewirtschaftungsplan dargestellt werden. Auswirkungen der Maßnahmen auf Genehmigungsebene betrachtet werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die Darstellung der Belastungen in den Bewirtschaftungsplänen dient als Überblick zu den landesweiten Defiziten an den Gewässern anhand eines bundeseinheitlich abgestimmten Vorgehens. Für die Schwerpunktgewässer und die prioritären Gewässer sind Angaben zu den Belastungen in den Wasserkörperdatenblättern enthalten. Die Wasserkörperdatenblätter werden nach der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne aktualisiert (zu finden unter: www.nlwkn.niedersachsen.de > Wasserwirtschaft > EG-Wasserrahmenrichtlinie). Besondere Maßnahmen, wie z.B. die Fahrrinnenanpassungen, sind im Bewirtschaftungsplan textlich dargestellt.	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Für die Signifikanzprüfung von Belastungen der Grundwasserkörper sollen die zur Bewertung ausgewählten Messstellen für Immissionsmessungen aus unterschiedlicher Tiefe von der Grundwasseroberfläche herangezogen werden.	Änderung nicht erforderlich.	Bei der Ermittlung der Belastungen ist auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Vorgaben eine Immissionsbetrachtung vorgenommen worden. Für weitere Informationen wird auf das folgende Dokument hingewiesen: „Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				Ende 2013 -Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser).	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Für die Annahme diffuser Belastung von Oberflächengewässern durch Nährstoffe aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten wird eine detaillierte, empirisch belegte Begründung auf regionaler Basis erwartet.	Änderung nicht erforderlich.	Die signifikanten Belastungen wurden entsprechend der bundeseinheitlichen Kriterien ermittelt. Für weitere Informationen wird auf das folgende Dokument hingewiesen: „Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 -Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser). Zudem wird auf das Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“ hingewiesen. Im Zusammenhang mit den Aktivitäten vor Ort werden Belastungsschwerpunkte mit Hilfe von Bilanzierungsmodellen, z.B. AG-RUM+, ermittelt. Auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden Karten zur Information über Nährstoffbelastungen in Grund- und Oberflächengewässern zur Verfügung gestellt (http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/wasserrahmenrichtlinie_egwrrl/naehrstoffbelastungen/n%C3%A4	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				hrstoffkarten-130251.html).	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Es ist unklar, ab welcher Nährstoffkonzentration eine signifikante Belastung angenommen wird und warum nicht zwischen natürlichen (NWB) und erheblich veränderten (HMWB) sowie künstlichen Gewässern (AWB), die Vorrang der Herstellung der Vorflut für die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen dienen, unterschieden wird.	Änderung nicht erforderlich.	Die Ausweisung der erheblich veränderten Wasserkörper (HMWB-Ausweisung) bezieht sich auf die hydromorphologischen Merkmale eines Wasserkörpers und nicht auf die Nährstoffkonzentration. Die signifikanten Belastungen wurden entsprechend der bundeseinheitlichen Kriterien ermittelt („Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013 - Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2021-“).	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Der Exkurs der LAWA „Landwirtschaft und globale Entwicklung“ wird, insbesondere hinsichtlich der Messstellen-Trendaussagen, kritisiert.	Änderung nicht erforderlich.	Es handelt sich hierbei um einen Textauszug der LAWA hinsichtlich laufender Novellierungen und Programme auf Bundesebene. Der Textauszug stellt keine länderspezifischen Unterschiede heraus, sondern gibt die Position der LAWA wieder.	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die so genannten „nicht relevanten Metabolite“ (nrM) von Pflanzenschutzmitteln gehören nicht zu den Bewertungsparametern der EG-WRRL bzw. der Grundwasserverordnung und somit auch nicht in die Risikobewertung der Bestandsaufnahme. Es entspricht nicht den Rechtsgrundlagen, Grundwasserkörper aufgrund von Funden an nrM als „gefährdet“ bzw. „unklar“ einzustufen.	Änderung nicht erforderlich.	Die nicht relevanten Metabolite (nrM) sind im Rahmen der Risikobeurteilung 2013 berücksichtigt worden. Diese Risikoabschätzung projiziert alle erfassten Gefährdungen für die Grundwasserkörper auf die Erreichung der Ziele der EG-WRRL im Jahre 2021. Nach dem Vorsorgeprinzip wird hier die Frage beantwortet, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Ziele mit Sicherheit erreicht werden. Die nrM gehören zu den „Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten“. Die Wirkungen der einzelnen Substanzen sowie	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				deren Interaktionen werden aktuell intensiv untersucht und bewertet. Es ist deswegen aus Sicht des NLWKN notwendig und gerechtfertigt, sie bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen.	
NI BBWP 0017	Interessenvertretung Landwirtschaft	Ein einheitlicher Zielwert von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff für Binnengewässer ist unverhältnismäßig und muss überprüft werden. Für Fließgewässer, die der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen dienen, sind die Zielwerte für Gesamtstickstoff sowie für Gesamtphosphor bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis nicht erreichbar.	Änderung nicht erforderlich.	Der Zielwert von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff leitet sich aus den Anforderungen der Küstengewässer von Ems, Weser und Elbe an den guten ökologischen Zustand ab. Der Zielwert von 2,8 mg/l Gesamtstickstoff ist in Niedersachsen nur dann realisierbar, wenn der Wert bereits im Binnenland erreicht wird. Der Zielwert ist auch von Bedeutung für die EU-konforme Umsetzung der Nitratrichtlinie, zu der ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist, welches die Kommission kürzlich um eine Pilotanfrage zu diffusen Nährstoffbelastungen der Oberflächengewässer aus der Landwirtschaft ergänzt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund beabsichtigt, diesen als Bewirtschaftungszielwert in die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) aufzunehmen.	
NI BBWP 0019	Kommune	Es wird um eine Spezifizierung der gemeldeten signifikanten Belastungen der Vechte, insbesondere p26 und p73, gebeten.	Änderung nicht erforderlich.	Die Zuständigkeit für die gemeldeten Belastungen p26 und p73 der Vechte liegen beim Land Nordrhein-Westfalen. Für die gemeldeten Belastungen anderer Bundesländer kann Niedersachsen keine Auskünfte erteilen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Der agrarstrukturelle Wandel betrifft im hohen Maße die Schutzziele der EG-WRRL.	Änderung nicht erforderlich.	Für die Zielerreichung der EG-WRRL wird insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an eine gewässerverträgliche Landwirtschaft auf den Exkurs der LAWA (Kapitel 2.4, S. 48 ff.) hingewiesen.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Energiewende führt durch den rasanten Ausbau der Biogasnutzung und der Reaktivierung/dem Ausbau der Wasserkraftnutzung zu enormen Konflikten mit den Zielen der EG-WRRL.	Änderung nicht erforderlich.	Die Biogaserzeugung spielt als zusätzliche Einkommensalternative eine zunehmend größere Rolle. Diese Form der Energiegewinnung ist nur dann sinnvoll, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Umweltbelastungen steht, die von ihr ausgehen (Nährstoffeinträge, fehlende Fruchtfolgen usw.). Das Land Niedersachsen ist bestrebt, mittels der angebotenen Agrar- und Umweltmaßnahmen sowie der Förderung des ökologischen Landbaus Alternativen zu bieten, um ein entsprechendes Gleichgewicht herzustellen. Unabhängig davon muss die Forschung zu alternativen umweltgerechten Anbaumethoden effizienter Energiepflanzen und von alternativen Energiepflanzen forciert werden. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft spielt in Niedersachsen hingegen quantitativ nur eine relativ geringe Rolle. Zukünftig wird es von den Gegebenheiten des Einzelfalls unter Beachtung der Art des Vorhabens, der Standortbedingungen, der gesetzlichen und/oder verordnungsrechtlichen Vorgaben, der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme und von der Ermessensentscheidung der Genehmigungs- und Zulassungsbehörde abhängig sein, ob eine Neuerichtung bzw. ein Aus- oder Umbau einer Wasserkraftanlage für vertretbar gehalten werden kann. An jetzt schon bestehenden Wasserkraftstandorten können Erweiterungen oder Effizienzsteigerungen durchaus sinnvoll sein.	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Flächenversiegelung und der Ausbau der landwirtschaftlichen Entwässerung fördert vielfach und anhaltend die Ausprägung gewässerschädigender Abflussereignisse (Hochwasserspitzen, ausgeprägte Niedrigwasserereignisse).	Änderung nicht erforderlich.	Bei der Bewertung der Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer gem. „DPSIR“-Konzept (driving forces, pressure, states, impact and responses; Modell zur Darstellung der Umweltbelastungen) wurden die Effekte umweltrelevanter Aktivitäten überprüft und dementsprechend adäquate Maßnahmen gemeldet. Auch wenn die Flächenversiegelung und der Ausbau der landwirtschaftlichen Entwässerung flächendeckend in Niedersachsen kein Problem darstellt, ist es für die zuständigen Unterhaltungsverbände wichtig, diese Aspekte vor Ort zu berücksichtigen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die zunehmende Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen, vor allem in Ostniedersachsen, gefährdet zunehmend die Aufrechterhaltung dauerhaft Wasser führender und ökologisch stabiler Fließgewässer.	Änderung nicht erforderlich.	Über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) ist sichergestellt, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren vermeidbare Beeinträchtigungen verhindert werden. Aus Vorsorgegründen ist jedoch für die vier Grundwasserkörper, für die die Risikoabschätzung für die Zielerreichung 2021 als unklar bzw. gefährdet abgeschlossen wurde, die Durchführung von Pilotprojekten zur Verbesserung des Systemverständnisses vorgesehen (Projekttitle: „Analyse der Grundwasserstandsentwicklung, ihrer Einflussfaktoren und der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand in 4 ausgewählten Grundwasserkörpern“). Zur weiteren Information wird auf den neuen Erlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				und Klimaschutz, 2015) zur Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den Bewirtschaftungszielen hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ergeben, hingewiesen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	In den Bewirtschaftungsplänen wurde nicht erfasst, dass die fischereiliche Ertragsfähigkeit vieler Gewässer seit Jahren kontinuierlich abnimmt.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an prioritären Fischwanderwegen bedarf es eine eindeutige Interessenabwägung mit der Wasserkraftnutzung.	Änderung nicht erforderlich.	Zukünftig wird es von den Gegebenheiten des Einzelfalls unter Beachtung der Art des Vorhabens, der Standortbedingungen, der gesetzlichen und/oder verordnungsrechtlichen Vorgaben, der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme und von der Ermessensentscheidung der Genehmigungs- und Zulassungsbehörde abhängig sein, ob eine Neuerrichtung bzw. ein Aus- oder Umbau einer Wasserkraftanlage für vertretbar gehalten werden kann. An jetzt schon bestehenden Wasserkraftstandorten können Erweiterungen oder Effizienzsteigerungen durchaus sinnvoll sein.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Bewertung „Sonstige anthropogene Belastungen“, insbesondere die Aussage: „direkte Störungen des natürlichen Nahrungsnetzes durch die fischereiliche Nutzung (Angeltourismus, Anfüttern, Besatz)“, von einigen Seen in Niedersachsen und die damit verbundene Maßnahmenableitung ist fachlich hoch mangelhaft und entbehrt jeglicher wissenschaftlicher Grundlage.	Änderung nicht erforderlich.	„Direkte Störungen des natürlichen Nahrungsnetzes durch die fischereiliche Nutzung (Angelfischerei, Anfüttern, Besatz)“, sind in der Fachliteratur belegt und ursächlich für die Feststellung einer signifikanten Belastung durch andere anthropogene Auswirkungen „Fischerei und Angelsport“ und die damit verbundene Maßnahmenableitung mit Meldung an die EU gemäß EG-WRRL.	
NI BBWP	Fischereiverband	Es erschließt sich nicht, in welcher Form	Änderung nicht	Insbesondere die Angelfischerei auf Karpfen	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
0023		durch den „Angeltourismus“ eine direkte Störung des natürlichen Nahrungsnetzes eines Gewässers induziert wird. Daher ist der vermeintlich negative Wirkfaktor Angeltourismus ersatzlos zu streichen.	erforderlich.	(und Raubfische) stellt eine Belastung mit Einfluss auf das komplexe natürliche Nahrungsnetz in einem Gewässer dar. An Stelle der Formulierung „Angeltourismus“ wäre die Verwendung des Begriffs „Angelfischerei“ präziser gewesen. Der Hinweis bezieht sich auf den Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, der vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 zur Stellungnahme auslag. Da die Stellungnahme, die in Teilen Bezug auf das niedersächsische Dokument nimmt, nach der Anhörungsphase eingegangen ist, konnte die Änderung nicht berücksichtigt werden.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Hinsichtlich der vermeintlichen negativen Auswirkungen der angelfischereilichen Nutzung des Tankumsees wird angemerkt, dass die Nährstoffbelastungen ohne Zweifel aus den hohen Beständen rastender Wasservögel (Enten, Gänse) sowie aus den Wasservogelfütterungen durch Spaziergänger resultieren. Diese Nährstoffquellen übersteigen die vermeintlichen Nährstoffeinträge durch Angler um ein Vielfaches. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge der Angelfischerei sind daher sachlich unbegründet und somit ersatzlos zu streichen.	Änderung nicht erforderlich.	Die vermeintlichen hohen Nährstoffbelastungen durch hohe Bestände rastender Wasservögel (Enten, Gänse) wurden durch aktuelle Untersuchungen am Arendsee widerlegt. Diese Betrachtung wurde auch im Rahmen der Nährstoffbilanzierung des 17-Punkte Plans für den Dümmer dargestellt und lässt sich auf andere niedersächsische Seen unter Kenntnis der Rastzahlen nordischer Gänse übertragen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Im Maschsee findet keine angelfischereiliche Nutzung statt. Die Fischerei wurde bisher durch einen Berufsfischer ausgeübt. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge der Angelfischerei sind daher sachlich	Änderung nicht erforderlich.	Wenngleich keine erlaubte angelfischereiliche Nutzung am Maschsee stattfindet, hat der bisher praktizierte berufsfischereiliche Besatz mit großen Karpfen und der immer noch fortwährende Altbestand mit neozooi-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		unbegründet und somit ersatzlos zu streichen.		schen Graskarpfen einen negativen Einfluss in Hinblick auf die Zielerreichung gemäß EG-WRRL. Die großen Fische animieren neben den Wasservögeln die Besucher des Sees zu regelmäßigen Fütterungen, was zu vermeidbaren Nährstoffeinträgen führt. Die intensive von den benthivoren Fischen verursachte Bioturbation führt zu zusätzlichen Nährstoffeinträgen, Verschlechterung des Unterwasserlichtklimas und Störungen der Unterwasservegetation.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die Koldinger Kiesseen werden nicht angelfischereilich genutzt. Nach hiesiger Kenntnis werden lediglich 5 Angelerlaubnisscheine ausgestellt. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge der Angelfischerei sind daher sachlich unbegründet und somit ersatzlos zu streichen.	Änderung nicht erforderlich.	Im Koldinger Kiessee sind deutliche Wühlschäden durch benthivore Karpfen im Rahmen einer Tauchkartierung aus dem Jahr 2012 fotografisch dokumentiert.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Im Hinblick auf die vermeintlichen negativen Auswirkungen der Angelfischerei auf den Baggersee Schladen wird auf die Aussagen des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil B Stillgewässer - Baggersee Schladen“ (NLWKN) hingewiesen. Dieser führt dazu aus: „Aus derzeitigen Freizeitnutzungen ergeben sich nach aktueller Datenlage keine Einschränkungen für dieses Entwicklungsziel (...)“. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge der Angelfischerei sind daher sachlich unbegründet und somit ersatzlos zu streichen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Aussagen im „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil B Stillgewässer - Baggersee Schladen“ (NLWKN) beziehen sich auf das Jahr 2008. Mittlerweile sind für den Baggersee Schladen Wühlschäden durch benthivore Karpfen im Rahmen einer Tauchkartierung aus dem Jahr 2014 gemeldet.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die vermeintlich negativen Wirkfaktoren „Besatz“ und „Anfüttern“ verursachen keine direk-	Änderung nicht erforderlich.	Da in allen benannten Ausgrabungsgewässern Karpfen eingesetzt und sportfischerei-	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		ten Störungen des Nahrungsnetzes in den genannten Gewässern.		lich befischt werden, ist von einem signifikanten Nettonährstoffeintrag durch Karpfenangler, welcher potentiell Eutrophierungerscheinungen in Seen beschleunigen kann, auszugehen (vgl. Nieser et al. (2004), Coupling insights from a carp, Cyprinus carpio, angler survey with feeding experiments to evaluate composition, quality and phosphorus input of groundbait in coarse fishing. Fisheries Management and Ecology, 11, 225-235). Eine allgemeine Betrachtung der gesamten deutschen Angelfischerei ist für eine Einzelbetrachtung in Hinblick auf eine Zielerreichung des guten ökologischen Zustands gemäß EG-WRRL für die benannten Gewässer nicht zielführend. Zudem wird auch der Fischbesatz nach anderen Gesichtspunkten vorgenommen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Die aktuellen Forschungserkenntnisse hinsichtlich des Einflusses des Karpfens (deutsche Gewässer sind maximal gering durch Karpfen gefährdet) sollten berücksichtigt werden, um eine aktuell erfolgreiche und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung durch niedersächsische Angelvereine nicht falsch zu lenken.	Änderung nicht erforderlich.	Es gibt zahlreiche aktuelle Forschungserkenntnisse hinsichtlich des negativen Einflusses durch Karpfen insbesondere durch die Nährstofffreisetzung aus dem Sediment und der Störung des Aufwuchses der submerser Vegetation durch die Wühltätigkeit der Fische, die zu Eintrübungen mit einer Verschlechterung des Lichtklimas und mechanischen Schädigungen der Unterwasserpflanzen führen, sodass von einer Belastung der Gewässer durch die Karpfenangelei auszugehen und eine fachlicher Beratung und informative Lenkung der niedersächsischen Angelvereine zu empfehlen ist.	
NI BBWP	Fischereiverband	Es wird für erforderlich gehalten, im Sinne der	Änderung nicht	Die Gründe der deutlichen Zunahme der	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
0023		Zielerreichung der EG-WRRL ein landesweites Management der Kormoranbestände einzuführen. Dabei sind schwerpunktmäßig die Regionen Dümmer, Steinhuder Meer, Lüneburger Heide und niedersächsisches Bergland zu betrachten.	erforderlich.	Kormoranbestände liegen zum einen der europaweite Schutz durch die EG-Vogelschutzrichtlinie (seit 1979) zugrunde. Zum anderen wurde durch die Eutrophierung der Gewässer die Bestandszunahme der für den Kormoran bedeutsamen Weißfischarten stark gefördert. Die Gutachter des bayerischen Forschungsprojektes (KELLER u. VORDERMEIER 1994) ziehen folgendes Fazit zur Kormoranproblematik: „Eine nachhaltige Lösung der auftretenden Probleme und Konflikte ist (...) durch örtliches oder regional begrenztes Vorgehen nicht zu erreichen. Mittel- und langfristig sind Lösungsansätze auf europäischer Ebene anzustreben“.	



Themenblock „Sonstiges“:

Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI BBWP 0001	Ministerium	Die Aussagen zum Masterplan Ems sind nicht mehr aktuell.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 8.2 Masterplan Ems 2050</u> Mit diesem Masterplan Ems 2050, zu dem eine Absichtserklärung am 16.Juni 2014 unterschrieben wurde, wurde ein Vertrag zwischen den Beteiligten (Landesregierung, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Kommunen, Umweltverbände und maritime Wirtschaft) im Januar 2015 mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2050 geschlossen. Mit dem umfangreichen Maßnahmenprogramm sollen wichtige ästuarine Ökosystemdienstleistungen wiederhergestellt werden, insbesondere durch Überwindung der Schlickproblematik.	8.2, S. 155-156
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Aus der Arbeit der vergangenen Jahre ergibt sich keine Notwendigkeit, das Gebiet der Ems in zwei Koordinierungsräume aufzuteilen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Koordinierungsräume sind als sogenannte „SubUnit“ als räumliche Gebietseinheit, insbesondere für die elektronische Berichterstattung an die Europäische Kommission für Deutschland, vorzusehen. Auf dieser Ebene erfolgte bereits zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 eine Aggregation von Ergebnissen, die an die Europäische Kommission gemeldet werden. Die Abschaffung der „SubUnit“ hätte eine kleinräumigere Ergebnismeldung und insbesondere Maßnahmenberichterstattung an die Europäische Kommission zur Folge. Im Rahmen der 2013 durchgeführten Bestandsaufnahme wurden	



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				generell keine Änderungen der räumlichen Gebietseinteilungen (z.B. Planungseinheiten, Bearbeitungsgebiete, „SubUnits“) vorgenommen. Darüber hinaus müssten die bestehenden Koordinierungsvereinbarungen mit den Niederlanden und dem Land Nordrhein-Westfalen aufwendig geändert werden.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Die Waldfläche für Niedersachsen wird mit 10.339 km ² angegeben. Veröffentlichungen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beziffern den Wald mit 12.045 km ² .	Änderung nicht erforderlich.	Für die länderübergreifende Ermittlung und prozentuale Darstellung der Landnutzungsverteilung in den nationalen und internationalen Flussgebietsgemeinschaften wurde für die EG-WRRL in der LAWA die Vereinbarung getroffen, die bundesweit einheitlich vorliegenden und damit vergleichbaren CORINE-Land-Cover-Daten (CORINE: Coordination of Information on the Environment; „Koordination von Informationen über die Umwelt“) zu verwenden. Es ist bekannt, dass diese Auswertung im Detail von anderen statistischen, regional genaueren Erhebungen abweichen kann.	
NI BBWP 0007	Unterhaltungsverband	Es wird angeregt, eine zeitnahe Laser-Scan-Befliegung Niedersachsens mit kostenfreier Bereitstellung der Daten zur technischen Planung von Maßnahmen der natürlichen Gewässerentwicklung und Folgeabschätzung von Maßnahmen auf das Umfeld durchführen zu lassen.	Änderung nicht erforderlich.	Die Anregung wird begrüßt.	
NI BBWP 0010	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Der derzeitige Stand in der Klimaforschung zur Entwicklung des zukünftigen Klimas geht nicht von „Prognosen“, sondern von „Szenarien“ aus.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text).	<u>Kap. 6.2.2 Klimawandel</u> Die allgemeinen Szenarien zum Klima lassen erwarten, dass es in Deutschland im Jahresmittel wärmer, im Sommer heißer und trockener, in den Wintermonaten milder und	6.2.2, S. 137



Lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				feuchter wird.	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Das Greening im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) muss überarbeitet werden: Anlage extensiver Randstreifen hätte attraktiver gestaltet werden müssen. Die Nutzung der Randstreifen für die Unterhaltung hätte geklärt werden müssen. Die Politikbereiche Agrar- und Wasserpolitik müssen besser verzahnt werden.	Änderung nicht erforderlich.	Die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist erst Anfang 2015 in Kraft getreten. Es ist zunächst abzuwarten, ob sich die Greening-Vorgaben aus der Sicht des Wasserschutzes bewähren.	
NI BBWP 0012	Unterhaltungsverband	Es wird angeregt, die Gründungen ordnungsgemäßer Beregnungsverbände unter den Vorgaben des Konzeptes zur Feldberegnung in Niedersachsen aus Mitteln der EG-WRRL zu unterstützen.	Änderung nicht erforderlich.	Der Vorschlag bzgl. der Gründung von Beregnungsverbänden wurde geprüft. Es ist weder aus EU-Mitteln noch aus Landesmitteln eine institutionelle Förderung vorgesehen. Im Übrigen wird erwartet, dass die Vorteile durch die organisatorische Maßnahme den Aufwand für die Verbandsmitglieder rechtfertigen.	
NI BBWP 0014	Interessenvertretung Landwirtschaft	Beim Flächenverbrauch für u.a. die Renaturierung an Fließgewässern ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der betroffenen Betriebe hierdurch nicht eingeschränkt werden darf.	Änderung nicht erforderlich.	Die Maßnahmenumsetzungen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und werden vor Ort erörtert. Die rechtlichen Vorgaben sind dabei stets zu berücksichtigen.	
NI BBWP 0014	Interessenvertretung Landwirtschaft	Die Verfügbarkeit notwendiger Beregnungsmengen ist in landwirtschaftlichen Regionen von existentieller Bedeutung.	Änderung nicht erforderlich.	Es wird auf den Erlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2015) zur Einhaltung der Anforderungen, die sich aus den Bewirtschaftungszielen hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ergeben, hingewiesen.	
NI BBWP 0023	Fischereiverband	Es wird eine kritische Neubewertung der bisherigen Förderansätze zur Biogas- und Wasserkraftnutzung gefordert.	Änderung nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

